

Inhaltsverzeichnis

A – Amtlicher Teil

Öffentliche Bekanntmachungen

Seite

1. Bekanntmachung über gefasste Beschlüsse in der Stadtverordnetenversammlung am 20.01.2014..... 2
2. Bekanntmachung der Wahlleiterin der Stadt Ketzin/Havel..... 3
3. Bekanntmachung über die Sitzung des Wahlausschusses 3
4. Wahlen am 25. Mai 2014 – Bekanntmachung der Wahlleiterin 4
5. 1. Änderungssatzung zur Satzung für die kommunalen Friedhöfe in der Stadt Ketzin/Havel und den Ortsteilen Tremmen und Zachow.....10
6. Bekanntmachung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes 01/05 „Uferweg“ 12
7. Bekanntmachung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes 01/96 „Havelweg“ 13
8. Vergebene Aufträge zu Bauleistungen der Stadt Ketzin/Havel..... 14
9. Einladung der Jagdgenossenschaft Ketzin 15

Ende des amtlichen Teils

B – Nichtamtlicher Teil

Lokalnachrichten / Informationen

10. Öffnungszeiten der Slipanlage..... 16
11. Neue Frauenarztpraxis in Paretz..... 16
12. Informationen und Termine des Seniorenrates Ketzin/Havel..... 17
13. Neue Angebote im Haus der Begegnung..... 18
14. Angelkarten 2014..... 20
15. Mitteilungen der Kirchen. 21
12. Sternsinger sind Glücksbringer 23
13. Einladung der Fazendas in Riewend und Gut Neuhof bei Markee 23
14. Runde Altersjubiläen im März und April – „Goldene Hochzeit“ 24
15. Veranstaltungen von März bis April 2014..... 26
16. Karls Erlebnis-Dorf öffnet am 1. Mai 2014 27
17. Alternative Heilmethode durch Handauflegen..... 27

Amtlicher Teil – Öffentliche Bekanntmachungen

Folgende Beschlüsse wurden in der Stadtverordnetenversammlung am 20.01.2014 gefasst:

Beschluss zum Jahresabschluss der Stadt Ketzin/Havel zum 31.12.2011 und Entlastung des Bürgermeisters, Vorstellung Prüfungsbericht zum Jahresabschluss durch Rechnungsprüfungsamt des LK Havelland
Beschluss-Nr.: 460-48/2014

Beschluss zur Einteilung der Wahlkreise für die Kommunalwahl 2014 in der Stadt Ketzin/Havel
Beschluss-Nr.: 461-48/2014

Beschluss zur 1. Änderungssatzung zur Satzung für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Ketzin/Havel und den Ortsteilen Tremmen und Zachow vom 21.11.2011
Beschluss-Nr.: 462-48/2014

Beschluss zum Abwägungsbeschluss zur 1. Änderung des B-Plans 01/96 „Havelweg“
Beschluss-Nr.: 463-48/2014

Beschluss zum Satzungsbeschluss zur 1. Änderung des B-Plans 01/96 „Havelweg“
Beschluss-Nr.: 464-48/2014

Beschluss zum Abwägungsbeschluss zur 1. Änderung des B-Plans 01/05 „Uferweg“
Beschluss-Nr.: 465-48/2014

Beschluss zum Satzungsbeschluss zur 1. Änderung des B-Plans 01/05 „Uferweg“
Beschluss-Nr.: 466-48/2014

Beschluss zur Befreiung von den Festsetzungen des B-Plans 01/93 „Pappelhain-Schumacherstraße“ wegen Überschreitens der Baugrenze
Beschluss-Nr.: 467-48/2014

Beschluss zur nachträglichen Befreiung von den Festsetzungen des B-Plans 01/93 „Pappelhain-Schumacherstraße“ zur Bebauung von Pflanzbindungsflächen
Beschluss-Nr.: 468-48/2014

Beschluss zur nachträglichen Befreiung von den Festsetzungen des B-Plans 01/96 Havelweg zur Flächenversiegelung
Beschluss-Nr.: 469-48/2014

Beschluss zur Befreiung von den Festsetzungen des B-Planes 06/04 „Windpark Ketzin“ – Errichtung eines Umspannwerkes auf einer im B-Plan ausgewiesenen Fläche für die Landwirtschaft
Beschluss-Nr.: 470-48/2014

Beschluss zum Städtebaulichen Vertrag 06/04 „Windpark Ketzin“
Beschluss-Nr.: 471-48/2014

Beschluss zur Leistung einer überplanmäßigen Aufwendung/Auszahlung im Produkt 36501, Mehrbedarf Zuschuss für auswärtigen Kita-Besuch
Beschluss-Nr.: 472-48/2014

Beschluss zur Leistung einer überplanmäßigen Aufwendung/Auszahlung im Produkt 36502, Mehrbedarf Zuweisung zu den Personalkosten des pädagogisch notwendigen Personals für die ASB-Kita „Zwergenland“ Etzin
Beschluss-Nr.: 473-48/2014

Beschluss über den Verkauf einer Fläche mit einer Größe von insgesamt 539 m² der Gemarkung Zachow, Flur 5, Flurstücke 51; 52 und 91
Beschluss-Nr.: 474-48/2014

Beratung und Beschlussfassung zum Verkauf einer Fläche in der Gemarkung Ketzin, im Bereich Vorketzin, Flur 6, Flurstück 105/2 mit einer Größe von 63 m²
Beschluss-Nr.: 475-48/2014

Beschluss zum Verkauf eines Grundstücks im OT Falkenrehde, Potsdamer Allee 23, der Flur 1, Flurstücke 23/1; 23/2; 23/3; 25/2 und 25/3
Beschluss-Nr.: 476-48/2014

Beschluss Beachparty Strandbad Ketzin/H. am 02.08.2014 – Ausnahme von den Verboten der §§ 10 und 11 des Landesimmissionsschutzgesetzes des Landes Brandenburg
Beschluss-Nr.: 477-48/2014

gez. Bernd Lück
Bürgermeister

Bekanntmachung der Wahlleiterin der Stadt Ketzin/Havel

Aufforderung an die Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen Beisitzer für den zu bildenden Wahlausschuss zu benennen.

Gemäß § 16 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes ist für das Wahlgebiet der Stadt Ketzin/Havel ein Wahlausschuss zu bilden. Der Wahlausschuss besteht aus der Wahlleiterin, der stellvertretenden Wahlleiterin und fünf Beisitzern. Die Wahlleiterin beruft die Beisitzer auf Vorschlag der im Wahlgebiet vertretenen Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen aus den wahlberechtigten Personen des Wahlgebietes.

Das Wahlgebiet der Stadt Ketzin/Havel für die Kommunalwahl 2014 besteht aus der Stadt Ketzin/Havel mit ihren Ortsteilen.

Entsprechend § 92 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes dürfen die Mitglieder des Wahlausschusses:

- keine Wahlbewerber sein

- nicht als Vertrauenspersonen oder stellvertretende Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge benannt werden
- nicht als Wahlvorstand (Wahllokal) eingesetzt werden.

Ihre Vorschläge richten sie bitte bis zum 14.02.2014 an:

Wahlleiterin der Stadt Ketzin/Havel
Rathausstraße 7
14669 Ketzin/Havel

Für telefonische Rückfragen stehe ich Ihnen unter der Tel.Nr: 033233/720111 gern zur Verfügung

gez. Thiele
Wahlleiterin

Bekanntmachung über die Sitzung des Wahlausschusses

zur Entscheidung über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge für die Wahl

- der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ketzin/Havel
- des Ortsbeirats des Ortsteils Etzin
- des Ortsbeirats des Ortsteils Falkenrehde
- des Ortsbeirats des Ortsteils Tremmen
- des Ortsbeirats des Ortsteils Zachow

am 25.05.2014.

Die Sitzung des Wahlausschusses zur Entscheidung über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge gemäß § 37 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz und § 38 Brandenburgische Kommunalwahlverordnung findet am 25.03.2014 um 15:00 Uhr in Ketzin/Havel, Rathausstraße 7, im Rathausitzungssaal statt.

Der Wahlausschuss verhandelt und entscheidet in öffentlicher Sitzung. Jede Person hat Zutritt zu der Sitzung. Die Wahlleiterin ist befugt, Personen, die die Ruhe und Ordnung stören, aus dem Sitzungsraum zu verweisen (§ 4 Abs. 1 Brandenburgische Kommunalverordnung).

Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn außer dem Wahlleiter/der Wahlleiterin mindestens zwei weitere Mitglieder anwesend sind (§ 16 Abs. 3 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz).

Ketzin/Havel, 20.01.2014

gez. Thiele
Wahlleiterin

Wahlen

- der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ketzin/Havel,
- des Ortsbeirats des Ortsteils Etzin,
- des Ortsbeirats des Ortsteils Falkenrehde,
- des Ortsbeirats des Ortsteils Tremmen,
- des Ortsbeirats des Ortsteils Zachow

am 25. Mai 2014

Bekanntmachung der Wahlleiterin
vom 20.01.2014

Gemäß §§ 26 und 64 Absatz 3 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) und § 31 Absatz 2 und 3 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) mache ich Folgendes bekannt:

I. Wahltermine für die Haupt- und Stichwahlen sowie die Wahlzeit

Aufgrund der Verordnung über den Wahltag und die Wahlzeit der landesweiten Kommunalwahlen 2014 vom 4. September 2013 finden die **Wahlen** (Hauptwahlen)

- der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ketzin/Havel,
- des Ortsbeirats des Ortsteils Etzin,
- des Ortsbeirats des Ortsteils Falkenrehde,
- des Ortsbeirats des Ortsteils Tremmen,
- des Ortsbeirats des Ortsteils Zachow

am **Sonntag, dem 25. Mai 2014** in der Zeit von **8 bis 18 Uhr** statt.

II. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Nachdem der Minister des Innern die Wahltermine für die vorgenannten Haupt- und Stichwahlen durch Rechtsverordnung bestimmt hat, fordere ich gemäß § 31 Absatz 2 Satz 3 BbgKWahlV auf, die Wahlvorschläge für diese Wahlen **möglichst frühzeitig** einzureichen. Ergänzend hierzu weise ich auf Folgendes hin:

A. Wahl zur Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ketzin/Havel

1. **Anzahl der zu wählenden Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter**
Es sind insgesamt **18** Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter zu wählen.
2. **Wahlkreise**
Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ketzin/Havel hat durch Beschluss das Wahlgebiet in **einen** Wahlkreis eingeteilt.
3. **Wahlvorschlagsrecht und Einreichungsfrist**
- 3.1 Wahlvorschläge können von **Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen** sowie **Einzelbewerberinnen und Einzelbewerbern** eingereicht werden. Daneben können Parteien, politische Vereinigungen und Wählergruppen auch gemeinsam einen Wahlvorschlag als Listenvereinigung einreichen. Sie dürfen sich jedoch

bei jeder Wahl nur an einer Listenvereinigung beteiligen; die Beteiligung an einer **Listenvereinigung** schließt einen eigenständigen Wahlvorschlag für **dieselbe** Wahl aus.

- 3.2 Die Wahlvorschläge sollten **möglichst frühzeitig** eingereicht werden. Sie müssen **spätestens** bis zum **Donnerstag, den 20. März 2014, 12 Uhr**, bei der **Wahlleiterin für die Stadt Ketzin/Havel** Rasthausstraße 7, 14669 Ketzin/Havel **schriftlich** eingereicht werden.

4. Besondere Anzeigepflicht für Listenvereinigungen

Die Absicht, sich zu einer Listenvereinigung zusammenzuschließen, ist der Wahlleiterin für die **Stadt Ketzin/Havel** durch die für das Wahlgebiet zuständigen Organe aller am Zusammenschluss Beteiligten **spätestens** bis zum **Donnerstag, den 20. März 2014, 12 Uhr, schriftlich** anzuzeigen. Die Erklärung der an dem Zusammenschluss beteiligten Gruppierungen muss bei Parteien oder politischen Vereinigungen von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstands, darunter der oder dem Vorsitzenden oder einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter, bei Wählergruppen von der oder dem Vertretungsberechtigten der Wählergruppe unterzeichnet sein.

5. Einreichung von einem wahlgebietsbezogenen Wahlvorschlag

Eine Partei, politische Vereinigung, Wählergruppe, Listenvereinigung oder Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber kann/können **einen wahlgebietsbezogenen** Wahlvorschlag einreichen

6. Inhalt der Wahlvorschläge

- 6.1 Die Wahlvorschläge sollen nach dem Muster der **Anlage 5a** zu § 32 Absatz 1 Satz 1 BbgKWahlV eingereicht werden. Sie müssen enthalten
 - a) den Familiennamen, die Vornamen, den Beruf oder die Tätigkeit, den Tag der Geburt, den Geburtsort, die Staatsangehörigkeit und die Anschrift einer jeden Bewerberin und eines jeden Bewerbers in erkennbarer Reihenfolge,
 - b) **als Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung** den vollständigen Namen der einreichenden

Partei oder politischen Vereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; der im Wahlvorschlag angegebene Name der Partei oder politischen Vereinigung muss mit dem Namen übereinstimmen, den diese im Lande führt,

- c) **als Wahlvorschlag einer Wählergruppe** den Namen der einreichenden Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; aus dem Namen muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe handelt; der Name und die etwaige Kurzbezeichnung dürfen nicht den Namen von Parteien oder politischen Vereinigungen oder deren Kurzbezeichnung enthalten,
- d) **als Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** den Namen der Listenvereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; zusätzlich sind die Namen und, sofern vorhanden, auch die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen anzugeben,
- e) den Namen des Wahlgebietes und bei **wahlkreisbezogenen** Wahlvorschlägen auch die Bezeichnung des Wahlkreises.

Der **Wahlvorschlag** einer **Einzelbewerberin** oder eines **Einzelbewerbers** darf nur die unter Buchstabe a) und e) bezeichneten Angaben enthalten.

6.2 Jeder Wahlvorschlag muss mindestens eine Bewerberin oder einen Bewerber enthalten.

Ein **wahlgebietsbezogener** Wahlvorschlag darf höchstens insgesamt 27 Bewerberinnen und Bewerber enthalten.

6.3 Daneben soll der Wahlvorschlag Namen, Anschrift und Telekommunikationsanschluss der **Vertrauensperson** und der **stellvertretenden Vertrauensperson** enthalten. Als Vertrauensperson kann auch eine Bewerberin oder ein Bewerber benannt werden. Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen.

6.4 Der **Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung** muss von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes, darunter der oder dem Vorsitzenden oder einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter, unterzeichnet sein. Der **Wahlvorschlag einer Wählergruppe** muss von der oder dem Vertretungsberechtigten unterzeichnet sein. Die Vertretungsberechtigung ist auf mein Verlangen nachzuweisen. Der **Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** muss von jeder an ihr beteiligten Partei, politischen Vereinigung und Wählergruppe entsprechend unterzeichnet sein. Der **Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin** oder eines **Einzelbewerbers** muss von dieser oder diesem unterzeichnet sein.

6.5 Wichtige Beschränkungen

Jede Bewerberin und jeder Bewerber darf nur auf einem Wahlvorschlag für die Wahl zur Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ketzin/Havel benannt sein. Die

Bewerberin oder der Bewerber auf dem Wahlvorschlag einer **Partei** darf nicht Mitglied einer anderen Partei sein, die mit einem eigenen Wahlvorschlag zu dieser Wahl antritt.

7. Voraussetzungen für die Benennung als Bewerberin oder Bewerber

7.1 Die Benennung als Bewerberin oder Bewerber auf einem Wahlvorschlag einer **Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung** ist an folgende Voraussetzungen geknüpft:

- a) Die **Bewerberin** oder der **Bewerber muss** gemäß § 11 BbgKWahlG **wählbar sein**.
- b) Die **Bewerberin** oder der **Bewerber muss durch eine Versammlung zur Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber** gemäß § 33 BbgKWahlG **bestimmt worden sein** (siehe Nummer 8).
- c) Die **Bewerberin** oder der **Bewerber muss** der Benennung auf dem Wahlvorschlag **schriftlich zustimmen**. Die Zustimmung ist nach dem Muster der **Anlage 7a** zu § 32 Absatz 5 Nummer 1 BbgKWahlV abzugeben. Wird der Wahlvorschlag von einer **Partei** eingereicht, hat die Bewerberin oder der Bewerber in der Zustimmungserklärung zudem ihre oder seine Parteimitgliedschaften anzugeben oder zu erklären, dass sie oder er parteilos ist.

Die in Buchstabe a) und c) genannten Voraussetzungen gelten ferner für **Einzelbewerberinnen** und **Einzelbewerber**.

7.2 Zur Wählbarkeit

7.2.1 Wählbarkeit von Deutschen

Gemäß § 11 Absatz 1 BbgKWahlG sind wählbar alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes, die

- am 25. Mai 2014 das 18. Lebensjahr vollendet haben und
- seit mindestens drei Monaten im Wahlgebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Eine Deutsche oder ein Deutscher ist nach § 11 Absatz 2 BbgKWahlG nicht wählbar, wenn sie oder er

- gemäß § 9 BbgKWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen ist oder
- infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

7.2.2 Wählbarkeit von Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern

Gemäß § 11 Absatz 1 BbgKWahlG sind wählbar auch alle Staatsangehörigen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Belgien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland sowie Republik Zypern), die

- am 25. Mai 2014 das 18. Lebensjahr vollendet haben und

- seit mindestens drei Monaten im Wahlgebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Eine Unionsbürgerin oder ein Unionsbürger ist nach § 11 Absatz 3 BbgKWahlG nicht wählbar, wenn sie oder er

- gemäß § 9 BbgKWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen ist oder
 - infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder
 - infolge einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung **im Herkunftsmitgliedstaat** die Wählbarkeit nicht besitzt.
- 7.3 Mit dem Wahlvorschlag ist mir für jede Bewerberin und für jeden Bewerber eine Bescheinigung der Wahlbehörde nach dem Muster der **Anlage 8a** zu § 32 Absatz 5 Nummer 2 BbgKWahlV einzureichen, dass die vorgeschlagene Bewerberin oder der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist.

Unionsbürgerinnen und **Unionsbürger**, die schriftlich ihre Zustimmung zur Kandidatur erklärt haben, müssen mir mit der Bescheinigung nach Satz 1 **zusätzlich** eine **Versicherung an Eides statt** nach dem Muster der **Anlage 8c** zu § 32 Absatz 5 Nummer 3 BbgKWahlV über ihre **Staatsangehörigkeit** und darüber vorlegen, dass sie in ihrem **Herkunftsmitgliedstaat** nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

8. Zur Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber gemäß § 33 BbgKWahlG

8.1 **Die Bewerberinnen und Bewerber einer Partei oder politischen Vereinigung** und ihre Reihenfolge müssen in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten** Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein (**Mitgliederversammlung**). Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern (Satz 1) aus ihrer Mitte in **geheimer** Wahl hierzu **besonders** gewählt worden sind (**Delegiertenversammlung**).

8.2 Wenn die Partei oder politische Vereinigung im Wahlgebiet **keine Organisation** hat, können die Bewerberinnen und Bewerber sowie ihre Reihenfolge auch durch die im gesamten Amtsgebiet wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung oder deren Delegierte oder durch die für die Wahl zum Kreistag des Landkreises Havelland wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung oder deren Delegierte bestimmt werden.

8.3 **Die Bewerberinnen und Bewerber einer Wählergruppe** sowie ihre Reihenfolge müssen in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten** Mitglieder der Wählergruppe (**Mitgliederversammlung**) oder, wenn die Wählergruppe **nicht** mitgliedschaftlich organisiert ist, in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten Anhängerinnen und Anhänger (Angehängerinnen- und Angehängerversammlung)** der Wählergruppe in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein. Dies kann auch

durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern oder Anhängerinnen und Anhängern (Satz 1) aus ihrer Mitte in **geheimer** Wahl hierzu **besonders** gewählt worden sind (**Delegiertenversammlung**). Die Ausführungen zu Nummer 8.2 gelten für **mitgliedschaftlich** organisierte Wählergruppen entsprechend.

8.4 **Die Bewerberinnen und Bewerber einer Listenvereinigung** sowie ihre Reihenfolge müssen in einer **gemeinsamen** Mitglieder- oder Delegiertenversammlung in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein; im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 33 BbgKWahlG sinngemäß.

8.5 Zu den Versammlungen sind die Mitglieder, Anhängerinnen und Anhänger oder Delegierten von dem zuständigen Vorstand der Partei oder politischen Vereinigung oder der oder dem Vertretungsberechtigten der Wählergruppe mit einer **mindestens dreitägigen Frist** entweder einzeln oder durch öffentliche Ankündigung zu laden.

8.6 **Jede** stimmberechtigte Teilnehmerin und **jeder** stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung **ist** für die geheime Wahl der Bewerberinnen und Bewerber sowie der Delegierten für die Delegiertenversammlung **vorschlagsberechtigt**. Den Bewerberinnen und Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. In der Versammlung müssen sich **mindestens drei** Mitglieder, Anhängerinnen und Anhänger oder Delegierte an der Abstimmung beteiligen.

8.7 Über die Mitglieder-, Anhängerinnen- und Anhänger- oder Delegierten**versammlung** ist eine **Niederschrift** nach dem Muster der **Anlage 9a** zu § 32 Absatz 5 Nummer 4 BbgKWahlV zu fertigen, die dem Wahlvorschlag beizufügen ist. Aus der Niederschrift muss die Art, der Ort und die Zeit der Versammlung, die Form der Einladung, die Anzahl der erschienenen Mitglieder, Anhängerinnen und Anhänger oder Delegierten sowie das Ergebnis der geheimen Wahl hervorgehen. Hierbei haben die **Leiterin** oder der **Leiter der Versammlung und zwei von der Versammlung bestimmte Teilnehmerinnen oder Teilnehmer** an Eides statt zu versichern, dass die gesetzlichen Mindestanforderungen an eine demokratische Aufstellung der Kandidatinnen und Kandidaten gemäß § 33 Absatz 5 BbgKWahlG beachtet worden sind.

9. Unterstützungsunterschriften

9.1 Befreiung von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften

9.1.1 **Wahlvorschläge von Parteien und politischen Vereinigungen**, die am **9. September 2013** aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im **17. Deutschen Bundestag** oder im **5. Landtag Brandenburg** durch mindestens eine im Land Brandenburg gewählte Abgeordnete oder durch mindestens einen im Land Brandenburg gewählten Abgeordneten oder im Kreistag des Landkreises Havelland durch mindestens eine Kreistagsabgeordnete oder durch mindestens einen Kreistagsabgeordneten oder in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ketzin/Havel durch mindestens eine Stadtverordnete oder durch mindestens einen Stadtverordneten seit der letzten Wahl

ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.

9.1.2 **Wahlvorschläge von Wählergruppen**, die am **9. September 2013** aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im Kreistag des Landkreises Havelland durch mindestens eine Kreistagsabgeordnete oder durch mindestens einen Kreistagsabgeordneten oder in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ketzin/Havel durch mindestens eine Stadtverordnete oder durch mindestens einen Stadtverordneten seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.

9.1.3 Das Erfordernis von Unterstützungsunterschriften gilt ferner nicht für **Listenvereinigungen**, wenn mindestens eine der an ihr beteiligten Gruppierungen wenigstens eine der in Nummer 9.1.1 oder 9.1.2 genannten Voraussetzungen für die Befreiung von diesem Erfordernis erfüllt.

9.1.4 **Wahlvorschläge von Einzelbewerberinnen und Einzelbewerbern**, die am **9. September 2013** aufgrund eines Einzelwahlvorschlags im Kreistag des Landkreises Havelland oder in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ketzin/Havel vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.

9.2 Wichtige Hinweise

9.2.1 Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung, einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers, die oder der nicht nach der vorstehenden Nummer 9.1 von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit ist, sind

- im Falle eines **wahlgebietsbezogenen** Wahlvorschlags mindestens **10** Unterstützungsunterschriften von **im Wahlgebiet** wahlberechtigten Personen,

beizufügen.

9.2.2 Die persönliche, überprüfbare Unterstützungsunterschrift der wahlberechtigten Person ist **spätestens** bis zum

Mittwoch, den 19. März 2014, 16 Uhr,

bei der

**Wahlbehörde, Stadt Ketzin/Havel,
Bürgerbüro, Rathausstraße 29, 14669 Ketzin/Havel**

zu leisten.

Die Unterstützungsunterschrift kann auch bei einer ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder einem ehrenamtlichen Bürgermeister im Land oder vor einer **Notarin** oder einem **Notar** oder einer **anderen zur Beglaubigung von Unterschriften ermächtigten Stelle** geleistet werden. **Die hierzu von mir auf Anforderung ausgegebenen Unterschriftenlisten** (siehe Nummer 9.2.3) **sind der Wahlbehörde, Stad Ketzin/Havel, Rathausstraße 7, 14669 Ketzin/Havel spätestens** bis zum

Mittwoch, den 19. März 2014, 16 Uhr,

vorzulegen.

Die erforderlichen **Unterstützungsunterschriften** sind auf den **von mir aufgelegten oder ausgegebenen amtlichen Formblättern für Unterschriftenlisten** nach dem Muster der **Anlage 6** zu § 32 Absatz 4 Nummer 3 BbgKWahlV unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen:

9.2.3 Die Formblätter werden von mir **auf Anforderung des Wahlvorschlagsträgers** sofort bei der **Wahlbehörde, Stad Ketzin/Havel, Rathausstraße 7, 14669 Ketzin/Havel** aufgelegt.

Bei der Anforderung sind Familien- und Vornamen sowie Anschrift **einer jeden Bewerberin** und **eines jeden Bewerbers in erkennbarer Reihenfolge** anzugeben. Daneben ist beim **Wahlvorschlag einer Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung** deren Name und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, anzugeben.

Außerdem hat der Wahlvorschlagsträger durch schriftliche Erklärung zu bestätigen, dass die Bewerberinnen und Bewerber sowie ihre Reihenfolge gemäß § 33 BbgKWahlG bestimmt worden sind, oder eine Ausfertigung der Niederschrift über die Bestimmung der Bewerberinnen und Bewerber sowie ihrer Reihenfolge vorzulegen. Beim **Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** sind ferner auch die Namen, und, sofern vorhanden, die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Gruppierungen anzugeben.

Beim Wahlvorschlag einer **Einzelbewerberin** oder eines **Einzelbewerbers** ist die Bezeichnung „Einzelwahlvorschlag“ anzugeben.

Auf Anforderung des Wahlvorschlagsträgers werde ich unter den vorgenannten Voraussetzungen auch amtliche Formblätter für die Unterzeichnung des Wahlvorschlags bei einer ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder einem ehrenamtlichen Bürgermeister im Land, vor einer Notarin oder einem Notar oder bei einer anderen zur Beglaubigung ermächtigten Stelle ausgeben.

9.2.4 Wahlvorschläge von Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen oder Listenvereinigungen dürfen erst nach der Bestimmung der Bewerberinnen und Bewerber sowie ihrer Reihenfolge nach § 33 BbgKWahlG unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterstützungsunterschriften sind ungültig.

9.2.5 Eine wahlberechtigte Person darf nur jeweils einen Wahlvorschlag für die Wahl zur Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ketzin/Havel unterzeichnen. Hat eine Person für diese Wahl mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, so sind sämtliche von ihr für diese Wahl geleisteten Unterstützungsunterschriften ungültig.

9.2.6 **Wahlkreisbezogene** Wahlvorschläge dürfen nur von den in dem betreffenden Wahlkreis wahlberechtigten Personen unterzeichnet werden. Hat eine Person einen **wahlkreisbezogenen** Wahlvorschlag unterzeichnet, der für einen Wahlkreis gilt, in dem sie nicht wahlberechtigt ist, so ist ihre Unterschriftenleistung ungültig.

9.2.7 Die Wahlberechtigung muss zum Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein. Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch die Bewerberinnen und Bewerber selbst ist unzulässig.

9.2.8 Neben der Unterschrift sind Familien- und Vornamen, Tag der Geburt und Anschrift der unterzeichnenden Person sowie das Datum der Unterschriftenleistung anzugeben. Die unterzeichnende Person hat sich vor der Unterschriftenleistung auszuweisen. Die Zurücknahme gültiger Unterstützungsunterschriften ist wirkungslos.

9.2.9 Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer körperli-

chen Behinderung einer Hilfe bei der Unterschriftsleistung bedarf, kann eine Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) bestimmen, die die Unterschriftsleistung vornimmt. Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Wahlbehörde aufzusuchen, kann auf Antrag die Unterstützungsunterschrift durch Erklärung vor einer oder einem Beauftragten der Wahlbehörde ersetzen. Der Antrag kann bis **Montag, den 17. März 2014, 16 Uhr**, schriftlich bei der Wahlbehörde gestellt werden.

9.2.10 Die Wahlbehörde hat für alle wahlberechtigten Unterzeichnerinnen und Unterzeichner, die die Unterstützungsunterschrift auf der von mir aufgelegten oder ausgegebenen Unterschriftenliste leisten, zu vermerken, dass sie im Wahlgebiet (im Falle eines **wahlgebietsbezogenen** Wahlvorschlags) oder im betreffenden Wahlkreis (im Falle eines **wahlkreisbezogenen** Wahlvorschlags) zum Zeitpunkt ihrer Unterschriftsleistung wahlberechtigt sind.

10. Mängelbeseitigung

Nach Ablauf der Einreichungsfrist am 20. März 2014, 12 Uhr, können Mängel, die sich auf die Zahl und Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber beziehen, nicht mehr behoben und fehlende Unterstützungsunterschriften nicht mehr beigebracht werden. Das Gleiche gilt, wenn die Bewerberin oder der Bewerber so mangelhaft bezeichnet ist, dass ihre oder seine Identität nicht feststeht. Sonstige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, können bis zu der Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge (§ 37 Absatz 1 BbgKWahlG) beseitigt werden.

11. Zulassung der Wahlvorschläge

Der Wahlausschuss beschließt am **25.03.2014** in öffentlicher Sitzung über die Zulassung der Wahlvorschläge. Im Übrigen wird auf § 37 BbgKWahlG sowie §§ 38 und 39 BbgKWahlV verwiesen.

B. Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Etzin

Die Ausführungen zu Buchstabe A Nummer 3, 4, 6.1, 6.3 bis 6.5, 7, 8.1, 8.3 bis 8.7, 10 und 11 zur Wahl der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ketzin/Havel gelten für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils **Etzin** mit folgenden Maßgaben sinngemäß:

1. Wahlgebiet für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Etzin ist das Gebiet dieses Ortsteils. Das Wahlgebiet bildet einen Wahlkreis.
2. Es sind insgesamt **drei** Mitglieder des Ortsbeirats zu wählen.
3. Jeder Wahlvorschlag darf insgesamt höchstens **4** Bewerberinnen und Bewerber enthalten.
4. Wählbar sind alle Personen, die nach § 11 BbgKWahlG wählbar sind und im Ortsteil Etzin ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.
5. Die in der Stadt Ketzin/Havel wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe oder deren Delegierte können auch die Bewerberinnen und Bewerber sowie ihre Reihenfolge für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Etzin bestimmen, sofern die Anzahl der im Ortsteil Etzin wahlberechtigten Mitglieder

der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe nicht zur Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht.

In dem Falle, dass selbst die Anzahl der in der Stadt Ketzin/Havel wahlberechtigten Mitglieder nicht für die Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht, gelten die Ausführungen zu Buchstabe A Nummer 8.2 entsprechend.

6. Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung, einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers, die oder der nicht von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit ist, sind mindestens **3** Unterstützungsunterschriften beizufügen.

Von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften sind **auch** die Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen befreit, die am 9. September 2013 aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im Ortsbeirat des Ortsteils Etzin durch mindestens ein Mitglied seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind; Entsprechendes gilt für Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber, die aufgrund eines Einzelwahlvorschlags im Ortsbeirat Etzin vertreten sind, sowie für Listenvereinigungen, wenn mindestens eine der an ihr beteiligten Gruppierungen die eingangs genannte Voraussetzung erfüllt.

Im Übrigen gelten die Ausführungen zu Buchstabe A Nummer 9.1.1 bis 9.1.4, 9.2.2 bis 9.2.5 und 9.2.7 bis 9.2.10 sinngemäß.

C. Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Falkenrehde

Die Ausführungen zu Buchstabe A Nummer 3, 4, 6.1, 6.3 bis 6.5, 7, 8.1, 8.3 bis 8.7, 10 und 11 zur Wahl der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ketzin/Havel gelten für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils **Falkenrehde** mit folgenden Maßgaben sinngemäß:

1. Wahlgebiet für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Falkenrehde ist das Gebiet dieses Ortsteils. Das Wahlgebiet bildet einen Wahlkreis.
 2. Es sind insgesamt **drei** Mitglieder des Ortsbeirats zu wählen.
 3. Jeder Wahlvorschlag darf insgesamt höchstens **4** Bewerberinnen und Bewerber enthalten.
 4. Wählbar sind alle Personen, die nach § 11 BbgKWahlG wählbar sind und im Ortsteil Falkenrehde ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.
 5. Die in der Stadt Ketzin/Havel wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe oder deren Delegierte können auch die Bewerberinnen und Bewerber sowie ihre Reihenfolge für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Falkenrehde bestimmen, sofern die Anzahl der im Ortsteil Falkenrehde wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe nicht zur Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht.
- In dem Falle, dass selbst die Anzahl der in der Stadt Ketzin/Havel wahlberechtigten Mitglieder nicht für die Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht,

gelten die Ausführungen zu Buchstabe A Nummer 8.2 entsprechend.

6. Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung, einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers, die oder der nicht von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit ist, sind mindestens 5 Unterstützungsunterschriften beizufügen.

Von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften sind **auch** die Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen befreit, die am 9. September 2013 aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im Ortsbeirat des Ortsteils Falkenrehde durch mindestens ein Mitglied seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind; Entsprechendes gilt für Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber, die aufgrund eines Einzelwahlvorschlags im Ortsbeirat Falkenrehde vertreten sind, sowie für Listenvereinigungen, wenn mindestens eine der an ihr beteiligten Gruppierungen die eingangs genannte Voraussetzung erfüllt.

Im Übrigen gelten die Ausführungen zu Buchstabe A Nummer 9.1.1 bis 9.1.4, 9.2.2 bis 9.2.5 und 9.2.7 bis 9.2.10 sinngemäß.

D. Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Tremmen

Die Ausführungen zu Buchstabe A Nummer 3, 4, 6.1, 6.3 bis 6.5, 7, 8.1, 8.3 bis 8.7, 10 und 11 zur Wahl der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ketzin/Havel gelten für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils **Tremmen** mit folgenden Maßgaben sinngemäß:

1. Wahlgebiet für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Tremmen ist das Gebiet dieses Ortsteils. Das Wahlgebiet bildet einen Wahlkreis.
2. Es sind insgesamt **drei** Mitglieder des Ortsbeirats zu wählen.
3. Jeder Wahlvorschlag darf insgesamt höchstens **4** Bewerberinnen und Bewerber enthalten.
4. Wählbar sind alle Personen, die nach § 11 BbgKWahlG wählbar sind und im Ortsteil Tremmen ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.
5. Die in der Stadt Ketzin/Havel wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe oder deren Delegierte können auch die Bewerberinnen und Bewerber sowie ihre Reihenfolge für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Tremmen bestimmen, sofern die Anzahl der im Ortsteil Tremmen wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe nicht zur Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht.

In dem Falle, dass selbst die Anzahl der in der Stadt Ketzin/Havel wahlberechtigten Mitglieder nicht für die Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht, gelten die Ausführungen zu Buchstabe A Nummer 8.2 entsprechend.

6. Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung, einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers, die oder der nicht von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit ist, sind mindestens 5 Unterstützungsunterschriften beizufügen.

terschriften befreit ist, sind mindestens 5 Unterstützungsunterschriften beizufügen.

Von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften sind **auch** die Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen befreit, die am 9. September 2013 aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im Ortsbeirat des Ortsteils Tremmen durch mindestens ein Mitglied seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind; Entsprechendes gilt für Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber, die aufgrund eines Einzelwahlvorschlags im Ortsbeirat Tremmen vertreten sind, sowie für Listenvereinigungen, wenn mindestens eine der an ihr beteiligten Gruppierungen die eingangs genannte Voraussetzung erfüllt.

Im Übrigen gelten die Ausführungen zu Buchstabe A Nummer 9.1.1 bis 9.1.4, 9.2.2 bis 9.2.5 und 9.2.7 bis 9.2.10 sinngemäß.

E. Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Zachow

Die Ausführungen zu Buchstabe A Nummer 3, 4, 6.1, 6.3 bis 6.5, 7, 8.1, 8.3 bis 8.7, 10 und 11 zur Wahl der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ketzin/Havel gelten für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils **Zachow** mit folgenden Maßgaben sinngemäß:

1. Wahlgebiet für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Zachow ist das Gebiet dieses Ortsteils. Das Wahlgebiet bildet einen Wahlkreis.
2. Es sind insgesamt **drei** Mitglieder des Ortsbeirats zu wählen.
3. Jeder Wahlvorschlag darf insgesamt höchstens **4** Bewerberinnen und Bewerber enthalten.
4. Wählbar sind alle Personen, die nach § 11 BbgKWahlG wählbar sind und im Ortsteil Zachow ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.
5. Die in der Stadt Ketzin/Havel wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe oder deren Delegierte können auch die Bewerberinnen und Bewerber sowie ihre Reihenfolge für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Zachow bestimmen, sofern die Anzahl der im Ortsteil Zachow wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe nicht zur Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht.

In dem Falle, dass selbst die Anzahl der in der Stadt Ketzin/Havel wahlberechtigten Mitglieder nicht für die Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht, gelten die Ausführungen zu Buchstabe A Nummer 8.2 entsprechend.

6. Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung, einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers, die oder der nicht von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit ist, sind mindestens 5 Unterstützungsunterschriften beizufügen.
- Von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften sind **auch** die Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen befreit, die am 9. September 2013 aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im Ortsbeirat des Ortsteils Zachow durch mindestens ein Mitglied seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind; Entspre-

chendes gilt für Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber, die aufgrund eines Einzelwahlvorschlags im Ortsbeirat Zachow vertreten sind, sowie für Listenvereinigungen, wenn mindestens eine der an ihr beteiligten Gruppierungen die eingangs genannte Voraussetzung erfüllt. Im Übrigen gelten die Ausführungen zu Buchstabe A Nummer 9.1.1 bis 9.1.4, 9.2.2 bis 9.2.5 und 9.2.7 bis 9.2.10 sinngemäß.

III. Vordrucke für die Einreichung von Wahlvorschlägen

Die für die Einreichung von Wahlvorschlägen erforderlichen Vordrucke werden von mir beschafft und können bei mir angefordert werden.

Die Wahlleiterin für die Stadt Ketzin/Havel
Ilona Thiele

1. Änderungssatzung

zur Satzung für die kommunalen Friedhöfe in der Stadt Ketzin/Havel und den Ortsteilen Tremmen und Zachow

Gemäß §§ 4 und 28 Abs. 2, Satz 1, Ziffer 9 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (Bbgkverf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.05.2013 (GVBl. I/13, Nr. 18) und § 34 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Bestattungsgesetz-BbgBestG) vom 07.11.2001 (GVBl. I/01, Nr. 16, S. 226), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 13.03.2012 (GVBl. I/12, Nr. 16) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ketzin/Havel in ihrer Sitzung am 20.01.2014 folgende 1. Änderungssatzung beschlossen:

Soweit in dieser Satzung eine weibliche oder männliche Formulierung gewählt ist, gilt diese stets auch für das andere Geschlecht.

Artikel 1

Die Satzung für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Ketzin/Havel und den Ortsteilen Tremmen und Zachow vom 21.11.2011 wird wie folgt geändert:

1) § 6 Abs. 8 wird eingefügt und erhält folgende Fassung:

- (8) Der Friedhof Ketzin/Havel wird durch eine Firma/Unternehmen, die im Rahmen einer öffentlichen Ausschreibung ermittelt wurde, bewirtschaftet. Die Bewirtschaftung betrifft alle Arbeiten bzw. Dienstleistungen, die im gesonderten Vertrag mit der Firma/Unternehmen vereinbart wurden.

2) § 7 Abs. 4 wird eingefügt und erhält folgende Fassung:

- (4) Für die Stadt Ketzin/Havel und die Ortsteile Tremmen und Zachow gelten folgende Bestattungszeiten:

1. Vom 01.10. bis 31.03. eines Jahres:

Montag bis Freitag
von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr (Erdbeisetzungen)
von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr (Urnenbeisetzungen)

Samstag
von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr (Erd- und Urnenbeisetzungen)

2. Vom 01.04. bis 30.09 eines Jahres:

Montag bis Freitag
von 9.00 Uhr bis 14.00 Uhr (Erdbeisetzungen)
von 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr (Urnenbeisetzungen)

Samstag
von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr (Erd- und Urnenbeisetzungen)

3) § 9 Abs. 1 wird geändert und erhält folgende Fassung:

- (1) Auf dem Friedhof Ketzin/Havel werden die Gräber durch den von der Stadt Ketzin/Havel beauftragten Bewirtschafter ausgehoben und wieder verfüllt. Zu diesen Bestattungshandlungen gehören auch der Transport, das Absenken der Särge und Urnen sowie das anschließende Herrichten der Grabstätte.

Die Stadt Ketzin/Havel kann gestatten, dass der Sarg und die Urne von anderen befähigten Personen bis zur Grabstätte getragen und versenkt werden.

Auf den Friedhöfen der Ortsteile Tremmen und Zachow ist der Bestatter für das Ausheben und Verfüllen zuständig.

4) § 11 Abs. 4 wird geändert und erhält folgende Fassung:

- (4) Alle Umbettungen auf dem Friedhof Ketzin/Havel werden durch den Bewirtschafter durchgeführt und Umbettungen auf den Friedhöfen der Ortsteile Tremmen und Zachow durch den Bestatter.

Die Stadt Ketzin/Havel bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.

5) § 13 Abs. 6 wird geändert und enthält folgende Fassung:

- (6) Teilanonyme Reihengrabstätten werden durch eine Grabplatte mit Vor- und Zunamen, sowie Geburts- und Sterbedaten des Verstorbenen gekennzeichnet. Die Verlegung der Grabplatte erfolgt nicht auf der direkten Grabstätte des Verstorbenen. Gleiche Vorschriften gelten nach § 15 Abs. 7 Satz Nr.2 und 3 und nach Abs. 8 Satz Nr.2, 3 und 4.

6) § 15 Abs. 5, 6, 7 und 8 werden geändert und erhalten folgende Fassung:

(5) Anonyme Grabstätten werden nicht gekennzeichnet. *Es ist nicht gestattet, die Lage einer Urne durch eine Grabpflanzung oder Aufstellung eines Gedenkzeichens kenntlich zu machen. Blumen, Kränze und Gebinde sind an den vorhandenen Gedenkstein abzulegen.*

(6) Teilanonyme Grabstätten werden durch eine Grabplatte, mit Vor- und Zunamen, Geburts- und Sterbedaten des Verstorbenen, gekennzeichnet.

Die Verlegung der Grabplatte erfolgt nicht auf der direkten Grabstätte des Verstorbenen.

Blumen, Kränze und Grabschmuck jeglicher Art dürfen nur an den vorhandenen zentralen Abstellplatz abgelegt werden. Die Stadt Ketzin/Havel ist berechtigt, an anderen Stellen abgelegten Blumen und jeglichen Grabschmuck jederzeit zu entfernen und zu entsorgen.

Auf dem Friedhof im OT Tremmen erfolgt die Anbringung einer Schrifttafel, mit Vor- und Zunamen, Geburts- und Sterbejahr des Verstorbenen an einer Stele. Blumen können an der Stele abgelegt werden.

(7) Bei den Urnenreihengrabstätten mit Grabplatte erfolgt die Verlegung der Grabplatte direkt auf der Grabstätte

des Verstorbenen. *Für das Abstellen von Blumen gelten die gleichen Vorschriften wie im Abs. 6 Satz 3 und 4.*

(8) Die anonymen, teilanonymen und Urnenreihengrabstätten mit Grabplatte werden durch die Stadt Ketzin/Havel gepflegt.

Die Beauftragung für die Anfertigung, Verlegung der Grabplatte und Anbringung der Schrifttafel an der Stele, erfolgt durch die Stadt Ketzin/Havel. Die Kosten werden über die Grabbenutzungsgebühren § 5 Abs. 1 c, laut der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Ketzin/Havel und den OT Tremmen und Zachow erhoben.

Nach Ablauf des Nutzungsrechts wird die Grabplatte bzw. Schrifttafel von der Stadt Ketzin/Havel entfernt.

Artikel 2

(1) Die 1. Änderungssatzung zur Satzung der kommunalen Friedhöfe der Stadt Ketzin/Havel und den Ortsteilen Tremmen und Zachow tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ketzin/Havel, den 21.01.2014

gez. Bernd Lück
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 1. Änderungssatzung zur Satzung für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Ketzin/Havel und den Ortsteilen Tremmen und Zachow vom 21.11.2011 wurde in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ketzin/Havel (StW) am 20.01.2014 beschlossen und wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Ketzin/Havel, den 21.01.2014

gez. Bernd Lück
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die 1. Änderung des Bebauungsplans 01/05 „Uferweg“, Geltungsbereich: Flurstück 780 der Flur 1 der Gemarkung Ketzin (siehe Anlage), mit einer Gesamtfläche von ca. 961 m², wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Satzung wurde in der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Ketzin/Havel am 20.01.2014 beschlossen.

Hiermit ordne ich gemäß § 1 Abs. 1 BekanntmV und gemäß § 16 der Hauptsatzung der Stadt Ketzin/Havel in der derzeit geltenden Fassung die öffentliche Bekanntmachung der 1. Änderung des Bebauungsplanes 01/05 „Uferweg“ nach § 10 Abs. 3 BauGB im Amtsblatt für die Stadt Ketzin/Havel an.

Auf die Vorschriften des § 3 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) über die Unbeachtlichkeit der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Erlass der Satzung wird hingewiesen.

Gem. § 215 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hingewiesen:

§ 215 Abs. 1 BauGB: Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr.1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht **innerhalb eines Jahres** seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

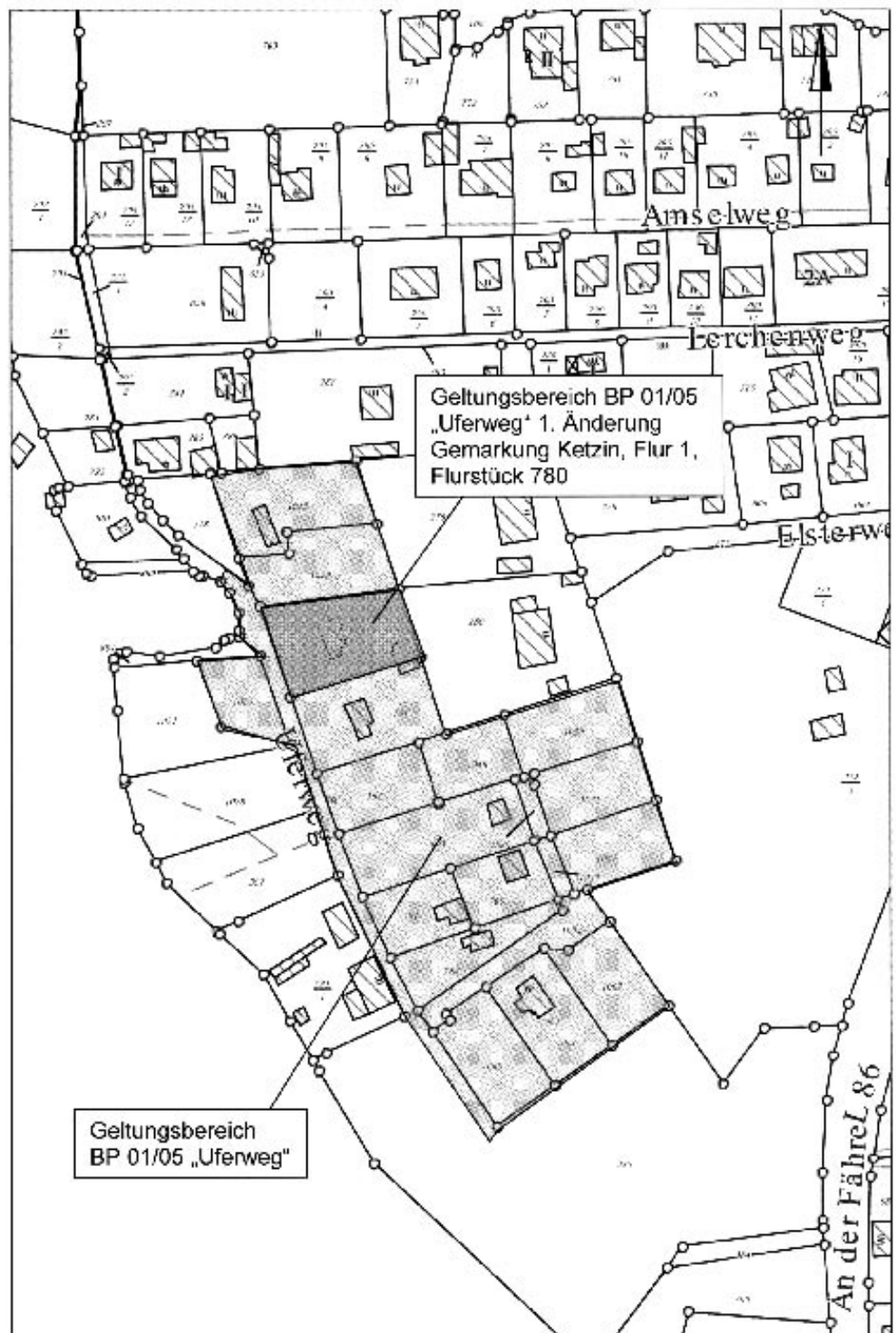
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 des BauGB über die Geltendmachung von etwaigen Planungsentschädigungsansprüchen durch Antrag an den Entschädigungspflichtigen (vgl. § 43 BauGB) im Falle der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und auf das nach § 44 Abs. 4 BauGB mögliche Erlöschen

der Ansprüche, wenn der Antrag nicht innerhalb einer Frist von drei Jahren gestellt wird, wird hingewiesen.

Die Satzung tritt gem. § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB mit der Bekanntmachung in Kraft. Jedermann kann den Bebauungsplan und die Begründung von diesem Tage ab im Verwaltungsgebäude Rathausstr. 29, Zimmer OG 12,14669 Ketzin/Havel, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Ketzin, den 21.01.2014

gez. Bernd Lück
Bürgermeister



Bekanntmachungsanordnung

Die 1. Änderung des Bebauungsplans 01/96 „Havelweg“, Geltungsbereich: Flurstücke 239, 240, 241, 242, 243, 244, 245, 246, 247, 248, 249, 250, 251, 252, 253, 255, 256, 258, 262, 263, 267, 268, 269, 270, 271, 272, 273, 274, 275, 276, 277, 278, 279, 280, 475 tlw., 266, 281, 23/8, 23/9, 23/10 und 23/11 der Flur 4 der Gemarkung Ketzin (siehe Anlage), mit einer Gesamtfläche von ca. 11.390 m², wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Satzung wurde in der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Ketzin/Havel am 20.01.2014 beschlossen.

Hiermit ordne ich gemäß § 1 Abs. 1 BekanntmV und gemäß § 16 der Hauptsatzung der Stadt Ketzin/Havel in der derzeit geltenden Fassung die öffentliche Bekanntmachung der 1. Änderung des Bebauungsplanes 01/96 „Havelweg“ nach § 10 Abs. 3 BauGB im Amtsblatt für die Stadt Ketzin/Havel an.

Auf die Vorschriften des § 3 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) über die Unbeachtlichkeit der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Erlass der Satzung wird hingewiesen.

Gem. § 215 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hingewiesen:

§ 215 Abs. 1 BauGB: Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr.1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht **innerhalb eines Jahres** seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

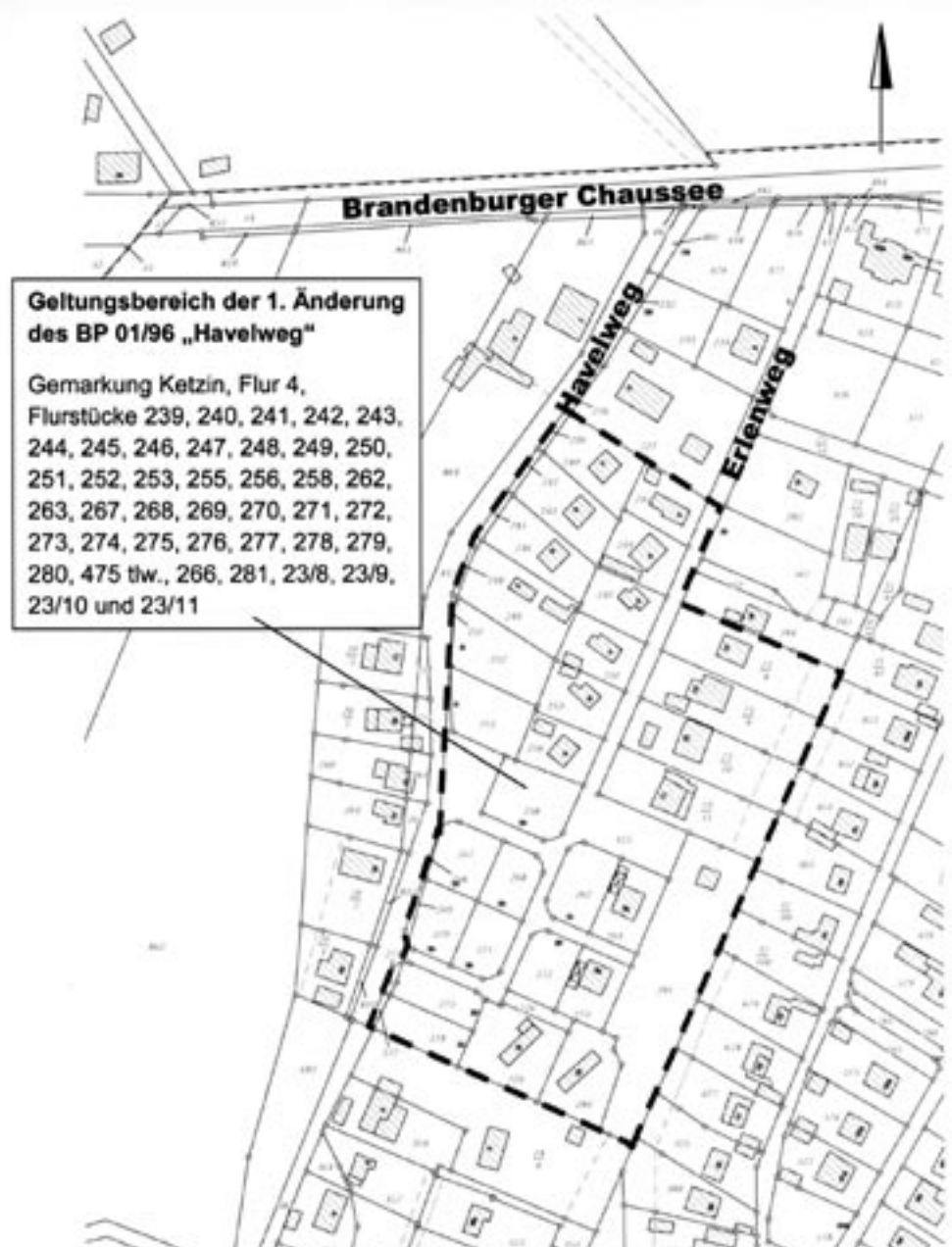
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 des BauGB über die Geltendmachung von etwa-

igen Planungsentschädigungsansprüchen durch Antrag an den Entschädigungspflichtigen (vgl. § 43 BauGB) im Falle der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und auf das nach § 44 Abs. 4 BauGB mögliche Erlöschen der Ansprüche, wenn der Antrag nicht innerhalb einer Frist von drei Jahren gestellt wird, wird hingewiesen.

Die Satzung tritt gem. § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB mit der Bekanntmachung in Kraft. Jedermann kann den Bebauungsplan und die Begründung von diesem Tage ab im Verwaltungsgelände Rathausstr. 29, Zimmer OG 12,14669 Ketzin/Havel, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Ketzin, den 21.01.2014

gez. Bernd Lück
Bürgermeister



Vergebene Aufträge zu Bauleistungen der Stadt Ketzin/Havel

Auftraggeber: Stadt Ketzin/Havel

Rathausstraße 7, 14669 Ketzin/Havel

Tel.: 033233/720214 Fax.: 033233/720299 E-Mail: info@ketzin.de

Vergabeverfahren: freihändige Vergabe nach VOB/ A

Bauvorhaben: Sanierung Regenwasserkanal – Am Mühlenweg 1. BA

Sanierung von Regenwasserkanälen auf einer Länge von ca. 180 m

geplante Fertigstellung am 01.04.2014

Auftragssumme: 39.998,82 €

Auftragnehmer: TB Service GmbH

Tremmener Landstraße 20

14669 Ketzin/Havel

Vergebene Aufträge zu Bauleistungen der Stadt Ketzin/Havel

Auftraggeber: Stadt Ketzin/Havel

Rathausstraße 7, 14669 Ketzin/Havel

Tel.: 033233/720214 Fax.: 033233/720299 E-Mail: info@ketzin.de

Vergabeverfahren: freihändige Vergabe nach VOB/ A

Bauvorhaben: Austausch der Hallenbeleuchtung in der Turnhalle Am Mühlenweg 19 in Ketzin/Havel

geplante Fertigstellung: Februar 2014

Auftragssumme: 15.849,73 €

Auftragnehmer: Elektro- Installation

Bert Viele Blumenweg 5

14669 Ketzin/Havel

Vergebene Aufträge zu Bauleistungen der Stadt Ketzin/Havel

Auftraggeber: Stadt Ketzin/Havel

Rathausstraße 7, 14669 Ketzin/Havel

Tel.: 033233/720214 Fax.: 033233/720299 E-Mail: info@ketzin.de

Vergabeverfahren: freihändige Vergabe nach VOB/ A

Bauvorhaben: Installation einer Schulklingel mit Amokalarm und Sprachalarmierung
in der Theodor- Fontane-Oberschule Ketzin/Havel

geplante Fertigstellung: Februar 2014

Auftragssumme: 22.148,79 €

Auftragnehmer: Hackmann & Reinhold GmbH

Alarmsysteme und Sicherheitstechnik

Große Milower Straße 66

14712 Rathenow

Vergebene Aufträge zu Bauleistungen der Stadt Ketzin/Havel

Auftraggeber: Stadt Ketzin/Havel
Rathausstraße 7, 14669 Ketzin/Havel

Tel.: 033233/720214 Fax.: 033233/720299 E-Mail: info@ketzin.de

Vergabeverfahren: beschränkte Ausschreibung nach VOB/ A

Bauvorhaben: Umrüstung/Sanierung und Erneuerung der Straßenbeleuchtung Ketzin/Havel

Aufstellung und Umrüstung von Straßenbeleuchtungsanlagen – 182 St

geplante Fertigstellung am 30.05.2014

Auftragssumme: 128.779,91 €

Auftragnehmer: Sandmann GmbH
Betriebsstätte Bötzw
Veltener Straße 20, 16727 Oberkrämer/Bötzw

Vergebene Aufträge zu Bauleistungen der Stadt Ketzin/Havel

Auftraggeber: Stadt Ketzin/Havel
Rathausstraße 7, 14669 Ketzin/Havel

Tel.: 033233/720214 Fax.: 033233/720299 E-Mail: info@ketzin.de

Vergabeverfahren: freihändige Vergabe nach VOL/ A

Bauvorhaben: Umrüstung/Sanierung und Erneuerung der Straßenbeleuchtung Ketzin/Havel

Lieferung von Leuchten und Umrüstsätzen – 182 St

geplante Fertigstellung am 30.05.2014

Auftragssumme: 94.627,99 €

Auftragnehmer: Selux Aktiengesellschaft
Motzener Straße 34, 12277 Berlin

Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Ketzin

Die Mitglieder der Jagdgenossenschaft Ketzin werden hiermit zur Jahreshauptversammlung am Freitag, dem 04.04.2014 um 18.00 Uhr im Rathaussitzungssaal, Rathausstraße 7 in 14669 Ketzin/Havel eingeladen.

Folgende Tagesordnung ist festgelegt:

1. Begrüßung und Eröffnung
2. Abrechnung des Haushaltsjahres 2013/2014
3. Aufstellung des Haushaltsplanes 2014/2015
4. Sonstiges

Ketzin/Havel, den 15.01.2014

gez. W. Backhaus Jagdvorsteher

Nichtamtlicher Teil – Lokalnachrichten / Informationen / Veranstaltungen

Öffnungszeiten der Slipanlage Ketzin/Havel

Die Slipanlage in der Albrechtstraße ist wie folgt geöffnet:

**ab 1. Mai 2014 täglich
von 12.00 - 20.00 Uhr**

Bei entsprechender Witterung wird die Slipanlage bereits vor dem 1. Mai geöffnet.

Wenn die Anlage geschlossen ist, bitte telefonisch melden

unter 0152 23 94 19 17



Neue Frauenarztpraxis in Paretz

Am 3. März ist es so weit: das hausärztliche Team in Ketzin bekommt Verstärkung durch die Frauenärztin Dr. Ursula Münstermann in Paretz. Wo derzeit noch Hämmern und Bohren aus der ehemaligen Fabrikantenvilla an der Paretz Hofer Straße dringt, werden im Februar die Praxismöbel einziehen. Die Arbeiten an den Wohnungen für Familie und Freunde in den denkmalgeschützten Gebäuden wurden bis zur Fertigstellung der Praxis erst einmal zurückgestellt. Frau Dr. Münstermann zieht aus dem Landkreis Teltow-Fläming zu, wo sie in den letzten Jahren eine Praxis für Frauenheilkunde, Chinesische Medizin und Akupunktur geführt hat. Zuvor war sie in einer Berliner Gemeinschaftspraxis niedergelassen.

Die neue Praxis in Paretzhof wird alle üblichen Leistungen einer Frauenarztpraxis wie Vorsorgeuntersuchungen und Schwangerschaftsbetreuung anbieten. Sie steht Patientinnen aller Kassen offen. Die Praxis ist modern eingerichtet und behindertengerecht ausgestattet. Es gibt reichlich Parkplätze, da die Praxis mit dem Nahverkehr nur in Verbindung mit einem längeren Spaziergang entlang der Paretz Hofer Straße zu erreichen ist.

Ein besonderer Reiz der neuen Praxis besteht in dem Angebot neben der frauenärztlichen Betreuung auch die ganzheitliche Behandlung mit Chinesischer Medizin und Akupunktur zu nutzen. Diese steht sowohl Männern als auch Frauen offen und kann auch bei hartnäckigen Beschwerden Linderung

oder auch Heilung bringen.

Frau Dr. Münstermann hat ihre Leidenschaft für die 3000 Jahre alte chinesische Heilkunst bereits während ihrer Ausbildungszeit am Ernst-von-Bergmann Klinikum in Potsdam entdeckt und ein komplettes Studium dieser speziellen Heilweise an der Universität Wit-

ten absolviert. Ein einjähriger Aufenthalt mit der Familie in China brachte neben den menschlichen, auch viele praktische medizinische Erfahrungen.

Ein weiteres Angebot der neuen Praxis besteht in der Zusammenarbeit mit der Therapeutin Claudia Swierczek, die in den Praxisräumen Systemische Therapie, Familienaufstellungen und Traumatherapie anbieten wird. Nach dem Umzug der Familien im Sommer 2015 wird auf dem weitläufigen Gelände zusätzlich pferdegestützte Psychotherapie angeboten.

Wir wünschen dem neuen Praxisteam einen guten Start in Paretz.



Kontaktdaten:

Praxis für Frauenheilkunde,
Chinesische Medizin und Akupunktur
Dr. Ursula Münstermann
Paretz Hofer Straße 42
14669 Ketzin/Havel

Tel: 033233 746 830

mail@praxismuenstermann.de

www.praxismuenstermann.de

Sprechzeiten: Mo: 14-20 Uhr Di: 9-13 Uhr
Do: 14-20 Uhr Fr: 9-13 Uhr



Informationen und Termine des Seniorenrates Ketzin/Havel

Für das Jahr 2014 wünschen die Mitglieder des Seniorenrates allen Mitstreitern, Kooperationspartnern und Senioren Gesundheit, interessante Begegnungen, Möglichkeiten zum Zusammensein und viele Anlässe zur Freude.

Auch im Jahr 2014 wird der Seniorenrat seine Arbeit in gewohnter Weise fortsetzen.

Vorgesehen sind wieder Verkehrsteilnehmerschulungen, Wanderungen, eine Festveranstaltung zur 21. Brandenburgischen Seniorenwoche im „Gutshof Havelland“ und die Teilnahme am 4. Havelländischen Seniorensportfest.

Zur Unterstützung weiterer Aktivitäten suchen wir jedoch Mitstreiter, die unsere Arbeit durch interessante Ideen bereichern, ehrenamtlich sich engagieren möchten oder die bereit sind, bereits laufenden Projekte zu unterstützen.

Wir sind immer dienstags von 10-12 Uhr im Haus der Begegnung (Beratungsraum) zu einem Gespräch bereit. Sie können auch mit uns einen Termin vereinbaren unter Tel. 033233-246159 oder 033233-80575(abends).

Im November 2013 wurden während der Abschlussveranstaltung zum Wanderjahr 2014 folgende Termine als Wanderziele für 2014 ausgewählt.

20.05.2014	Boizenburg/Uckermark
22.07.2014	Forst/Lausitz
09.09.2014	Lausitzer Seengebiet
14.10.2014	Jüterbog mit Kloster Zinna.



Wanderfreunde bei der Auswahl der Wanderziele

Es ist Narrenzeit.

Busfahrt zum Karneval in Pessin

am Sonntag, dem 02.03.2014 (Beginn 14.00 Uhr)

Anmeldungen sind ab sofort möglich.

Dienstags von 10-12 Uhr (Haus der Begegnung) oder unter 033233-246159



Neue Angebote im Haus der Begegnung Ketzin/ Havel



Wenn Sie soziale Leistungen benötigen, sei es in Form finanzieller Unterstützung, seien es Sachhilfen, so erfordert dies immer einen Antrag bei den vor Ort zuständigen Stellen. Solche Anträge auszufüllen, fällt nicht jedem leicht. Wir vom Haus der Begegnung Ketzin/Havel bieten in enger Zusammenarbeit mit dem Arbeitslosenverband Nauen den Bürgern von Ketzin/Havel und Umgebung unsere Hilfe an. Jeden dritten Dienstag im Monat ist der Arbeitslosenverband vor Ort, der vor allem kostenlose Rechtsberatung zu Fragen des Sozialrechts, Arbeitslosengeld und Hartz IV auf Grundlage des SGB II und III sowie Grundsicherung und Kindergeld anbietet. Bei Bedarf und vorheriger Anmeldung wird auch Rechtsanwalt

Herr Heinecke vor Ort sein. Bei finanziellen Problemen besteht die Möglichkeit, in Zusammenarbeit mit Ihnen Kontakte zu seriösen Schuldnerberatungen in der Region zu knüpfen und Sie finden ein offenes Ohr für Sorgen und/oder Probleme. Selbstverständlich werden alle Daten und Aussagen vertraulich behandelt und gelangen nicht an die Öffentlichkeit. Termine können Sie jederzeit telefonisch unter der Nummer 033233/ 80722 oder über hdb@ketzin.de vereinbaren. Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass eine spontane Beratung nicht möglich ist, da jedem Ratsuchenden ausreichend Zeit zur Verfügung stehen soll. In Notfällen werden wir für Sie schnellstmöglich einen Termin in Nauen finden.

Korbflechten als neues Hobby

Wer möchte, ist herzlich eingeladen, das alte Handwerk des Korbflechtens zu seinem Hobby zu machen. Unsere kleine Gruppe trifft sich bereits regelmäßig jeden Mo um 15.30 Uhr. Dabei können durchaus nicht nur Körbe entstehen. Auch Nadelkissen, Deko-Kugeln, kleine Tierfiguren oder Rasseln sind leicht selbst zu flechten.

Die Teilnahmegebühren betragen bei uns inklusive Material 6 Euro/Treffen. Kinder zahlen die Hälfte. Menschen mit geringem Einkommen können bei Nachweis eine Ermäßigung von 3 € in Anspruch nehmen.

Sie erreichen uns täglich von 09.00-16.00 Uhr im Haus der Begegnung, unter der Tel.-Nr. 033233/80722 oder unter hdb@ketzin.de. Ansprechpartner sind Fr. Hoffmann und Fr. Kitschke.



Osterkörbchen selbst gemacht



Ihr eigenes Osterkörbchen flechten können sich alle Interessierten und Neugierigen in Ketzin/Havel ab dem 03. März 2014 jeweils montags.

An 6 aufeinanderfolgenden Terminen kann sich jeder, der mag, in dem wunderschönen und leicht zu erlernenden Handwerk der Korbflechkunst ausprobieren und am Ende ein Osterkörbchen mit nach Hause nehmen. Die Kosten für dieses Angebot betragen insgesamt 35 €, Kinder zahlen den halben Preis. Für Geringverdiener wird ein Rabatt von 5 € gewährt.

Anmeldungen sind hier aufgrund der begrenzten Teilnehmerzahl von Vorteil.

Die genaue Uhrzeit für den Kurs wird mit den angemeldeten Teilnehmern gemeinsam festgelegt, um auf Berufstätige flexibler eingehen zu können.

Sie erreichen uns täglich von 09:00 bis 16:00 Uhr im Haus der Begegnung unter der Tel.-Nr. 033233 80722 oder unter hdb@ketzin.de.

Ansprechpartner sind Fr. Hoffmann und Fr. Kitschke.

Wellness-Party

Am **Samstag, dem 22.02.2014 von 14 – 17 Uhr**

Im **Haus der Begegnung Ketzin/Havel,
Rathausstraße 26, 14669 Ketzin/Havel**

Lassen Sie sich verwöhnen
bei Massage, Kaffee und Kuchen

p.P. und Massage 6,00 €;
1 Tasse Kaffee/1 Stck. Kuchen 1,50 €

Sie können unter folgenden Anwendungen wählen:

Kopfmassage
Rückenmassage
Fußmassage
Handpeeling und Massage

Anmeldungen werden erbeten unter
033233/80722; hdb@ketzin.de, 0172/1694087
Anmeldeschluss ist der 14.02.2014

Frauenfrühstück

am 8. März

Am Freitag, dem 7. März veranstalten wir vom Haus der Begegnung ein Frauenfrühstück. Beginn ist **10.00 Uhr**, enden wird es voraussichtlich gegen 13.00 Uhr.

Bei Kaffee und Kuchen können Sie reden, lachen und Zeit für sich nehmen.

Gegen einen kleinen Obolus für Speis und Trank (1 Tasse Kaffee und 1 Stück Kuchen 2.00 €, das halbe belegte Brötchen -,50 Cent) sind Sie dabei. Unsere Kuchen sind selbstverständlich wie immer selbst gebacken.

Anmelden können sie sich unter
033233/ 80722 oder hdb@ketzin.de.

Wir freuen uns auf einen gemeinsamen Vormittag mit Ihnen.



SATIRISCHE LESUNG

EULENSPIEGEL-AUTOR

ROBERT NIEMANN

liest aus seinem Buch „Besser ein Vorurteil als gar keine Meinung“

»Niemanns Texte sind von einer so unsagbar hinterhältigen Nettigkeit, dass man vor ihrer Lektüre nur warnen kann.«
(Mathias Wedel, Eulenspiegel)

»Man unterschätze nicht den praktischen Wert eines Vorurteils. Denn ein Vorurteil ist wie ein Stadtplan von Chemnitz, mit dem man in Bremen den Weg zum Bahnhof findet.«

Am 14.03.2014 um 18.30 Uhr
im Haus der Begegnung Ketzin/Havel;
14669 Ketzin/Havel
Rathausstraße 26;

Tel.: 033233/80722; hdb@ketzin.de

Eintritt 4 €



Kultur- und Tourismuszentrum/Museum der Stadt Ketzin/Havel

Unser Angebot an Angelkarten 2014:

Jahresangelkarte Friedfisch	70,00 €
Jahresangelkarte Friedfisch Jugend	17,50 €
Jahresangelkarte Friedfisch/Raubfisch Oberhavel	25,00 €
Tagesangelkarte Friedfisch/Raubfisch	12,00 €
Wochenangelkarte Friedfisch/Raubfisch	25,00 €
Monatsangelkarte Friedfisch/Raubfisch	40,00 €
Fischereiabgabe Kinder 8-17 Jahre	2,50 €
Fischereiabgabe Erwachsene	12,00 €



Zu unserem Frühlingsfest mit **Pflanzenbörse und Trödelmarkt** am **10.05.2014** nehmen wir bereits jetzt Anmeldungen entgegen.

Jeder, der möchte, ist eingeladen, Pflanzen in unserer Pflanzenbörse zum Tausch oder Kauf anzubieten, die in seinem Garten durch rasante Vermehrung oder Eroberungsfreude überhandgenommen haben.

Auch überzählige Sämlinge können an diesem Tag den Garten wechseln.

Hobbytrödler und Flohmarktverkäufer sind ebenfalls willkommen. Die Standgebühr beträgt einen selbstgebackenen Kuchen.

Trödel am Familientag

Bei Ihnen hat sich so viel angesammelt? Altes, Antikes, zu klein oder überflüssig Gewordenes, Selbstgemachtes oder Dekoratives... bieten Sie es an.



Am 15. 06. 2014 findet im Rahmen unseres Familientages auch wieder ein **Trödelmarkt** statt. Anmeldungen werden bereits entgegen genommen. Die Standgebühr beträgt einen selbstgebackenen Kuchen.



Mitteilungen der Kirchen

Evangelische Kirchengemeinden St. Petri Ketzin/Havel, Paretz, Zachow-Gutenpaaren

Pfarrer Wilfried Neugebauer, Rathausstraße 17,
Tel: (033237) 170 318
E-Mail: wilfriedneugebauer@gmx.de
Evangelischer Kindergarten, Leiterin Frau Kolle
Rathausstraße 17, Telefon 80478

Gottesdienste in aller Regel:

Ketzin/Havel, Kirche St. Petri, jeden Sonntag 10.00 Uhr
Paretz, Dorfkirche, jeden 2. Sonntag 9.00 Uhr
Evangelisches Seniorenzentrum, monatlich 9.00 Uhr

Gottesdienste im Februar

Sonntag	02. Feb	10:15	Ketzin
Sonntag	09. Feb	9:00	Seniorenheim Ketzin
Sonntag	09. Feb	10:15	Ketzin
Sonntag	16. Feb	9:00	Zachow-Gutenpaaren
Sonntag	23. Feb	9:00	Paretz
Sonntag	23. Feb	10:15	Ketzin Frühstücksgottesdienst

Gottesdienste im März

Sonntag	02. Mär	10:15	Ketzin
Sonntag	09. Mär	9:00	Seniorenheim Ketzin
Sonntag	09. Mär	10:15	Ketzin
Sonntag	16. Mär	9:00	Zachow-Gutenpaaren
Sonntag	23. Mär	9:00	Paretz
Sonntag	23. Mär	10:15	GD Ketzin

Gottesdienste im April

Sonntag	06. Apr	10:15	Ketzin
Sonnabend	12. Apr	*	Jugendkreuzweg Ketzin mit Gottesdienst
Karfreitag	18. Apr	9:00	Zachow-Gutenpaaren
Karfreitag	18. Apr	10:15	Ketzin
Ostersonntag	20. Apr	9:00	Paretz
Ostersonntag	20. Apr	10:15	Ketzin

Sonntag 27. Apr 9:00 Seniorenheim Ketzin
 Sonntag 27. Apr 10:15 Ketzin

Veranstaltungen

Mittwoch 05. Feb 14.30 Frauenkreis Ketzin
 Mittwoch 05. Feb 18:00 Gesprächskreis Ketzin
 Mittwoch 12. Feb 14.30 Frauenkreis Zachow-Gutenpaaren
 Mittwoch 05. Mär 14.30 Frauenkreis Ketzin
 Mittwoch 05. Mär 18:00 Gesprächskreis Ketzin
 Mittwoch 12. Mär 14:30 Frauenkreis Zachow-Gutenpaaren

Mittwoch 09. Apr 14.30 Frauenkreis Ketzin
 Mittwoch 09. Apr 18.00 Gesprächskreis Ketzin
 Sonnabend 12. Apr * Jugendkreuzweg Ketzin
 mit Gottesdienst
 Mittwoch 16. Apr 14.30 Frauenkreis Zachow-Gutenpaaren

* Die Uhrzeit entnehmen Sie bitte den Aushängen

Alle Angaben ohne Gewähr.

Änderungen können sie den Aushängen entnehmen.

Termine der evangelischen Kirchengemeinde Tremmen und Etzin

Gottesdienste EKG Tremmen

Sonntag, der 16.02.2014 10.30 Uhr
 Sonntag, der 02.03.2014 09.00 Uhr
 Sonntag, der 16.03.2014 10.30 Uhr
 Sonntag, der 30.03.2014 09.00 Uhr
 Sonntag, der 13.04.2014 10.30 Uhr
 Freitag, der 18.04.2014 17.00 Uhr (Karfreitag)
 Sonntag, der 20.04.2014 08.00 Uhr
 Sonntag, der 04.05.2014 10.30 Uhr
 Sonntag, der 18.05.2014 09.00 Uhr
 Montag, der 09.06.2014 10.30 Uhr

Seniorenkreis Tremmen

Donnerstag, der 27.02.2014 14.30 Uhr
 Donnerstag, der 27.03.2014 14.30 Uhr
 Donnerstag, der 24.04.2014 14.30 Uhr
 Donnerstag, der 29.05.2014 14.30 Uhr

Gottesdienste EKG Etzin

Sonntag, der 23.02.2014 09.00 Uhr
 Sonntag, der 16.03.2014 09.00 Uhr
 Sonntag, der 06.04.2014 10.30 Uhr
 Freitag, der 18.04.2014 10.30 Uhr (Karfreitag)
 Sonntag, der 20.04.2014 10.30 Uhr
 Sonntag, der 11.05.2014 09.00 Uhr
 Montag, der 09.06.2014 09.00 Uhr

Mitteilung der katholischen Kirchengemeinde St. Peter und Paul in Nauen

Gottesdienststelle Rosenkranz-Königin Ketzin/Havel,
 Rudolf-Breitscheid-Straße 24

Katholisches Pfarramt in Nauen, Gartenstraße 71,

Telefon: 03321 / 45 32 07; Fax: 03321 / 4 87 19

E-Mail: info@peter-paul-nauen.de

Pfarradministrator Kaplan Johannes Hilfer

Diakon Klaus Hubert

Sprechzeiten nach der Heiligen Messe oder nach Vereinbarung, Tel.: 03321 / 4532 07 übers Pfarrbüro.

Bei Abwesenheit ist ein Anrufbeantworter geschaltet. Wir werden uns umgehend bei Ihnen melden.

Beichtgelegenheiten in Verbindung mit der Heiligen Messe oder nach Vereinbarung.

Gerade Kalenderwoche – samstags 18.00 Uhr
 Heilige Messe als Vorabendmesse

Ungerade Kalenderwoche – sonntags 8.00 Uhr Heilige Messe
 dienstags 9.00 Uhr Heilige Messe

Andachten im Seniorenheim Ketzin/Havel
 jeden Mittwoch um 9.00 Uhr

Gottesdienstzeiten der nächsten Wochen:

Sonntag, 16.02.2014 8.00 Uhr Heilige Messe

Dienstag, 18.02.2014 9.00 Uhr Heilige Messe

In der Zeit vom 2. Februar bis 17. Februar fallen die Gottesdienste am Dienstag aus.

Im Pfarrgebiet gibt es täglich die Möglichkeit, an der Heiligen Messe auf der Fazenda Gut Neuhof bzw. Riewend teilzunehmen.

Nähere Informationen erhalten sie übers Pfarrbüro, in den Aushängen an der Kirche, oder übers Internet www.peter-paul-nauen.de.

Danach sind die Gottesdienstzeiten in gewohnter Weise.

Bitte beachten Sie die Aushänge am Kircheneingang bzw. die Vermeldungen in den Gottesdiensten.

Ein kleiner Erfahrungsbericht aus der Ketziner Sternsinger „fraktion“ Sternsinger sind Glücksbringer

... so und anders erklang es auch in diesem Jahr wieder in Wohnzimmern, Essenssälen, Verandas, im Stadthaus
Schon im vergangenen Herbst wurde ich auf der Straße und auf Arbeit gefragt, ob wir denn auch in diesem Jahr mit den Sternsängern unterwegs wären

An drei Nachmittagen Anfang Januar machten wir uns dann, Christel Zimmer, Martin Woytinek, Mechthild Möller, Mark, Elisa, Leo, Lisa, Marie und Leony, auf den Weg, den Segen in die Häuser zu bringen.

Danken möchte ich an dieser Stelle besonders Herrn Balzer, der uns das Weihrauchfass schon immer vorbereitet hatte, so dass wir mit leicht räucherndem Fässchen sogleich „loslegen“ konnten.

Insgesamt entstiegen wir 17 mal dem VW-Bus von Familie Zimmer, packten Gitarre, Wandzeitung und Stern aus, schwangen das Weihrauchfass, sangen Lieder und spendeten den Segen.

Wir waren u.a. in Wohnzimmern, im Seniorenheim, im Kinderheim, im Stadthaus beim Bürgermeister (wobei das Abdecken der Rauchmelder auch in diesem Jahr wieder problemlos funktioniert hat : -) ...), waren in Riewend auf der Fazenda, in Etzin, Paretz und in Wustermark.

Obwohl es sicherlich auch ein Stück weit anstrengend war, hatten wir doch sehr viel Freude, insbesondere, wenn der Rauch des Weihrauchs die Fensterscheiben des Busses von außen wie Milchglas erscheinen ließ oder sich die Besuchten über den doch nicht alltäglichen Weihrauchduft in ihrem Wohnzimmer freuten.

Bei Pfarrer Zastrow z.B. blieben wir ein wenig länger, weil er und seine Frau uns noch Film- und Bildmaterial von Weihrauchbäumen aus Afrika zeigten. Mit original selbst gesammelten Weihrauchklümpchen, verstaut in einer Pappdose und Domi-



nostein im Bauch, verließen wir ca. 1 Stunde später seine Wohnung.

Ein ganz großes Danke an Euch, die ihr mitgelaufen, mitgesungen, ... gesegnet ... habt.

Ein ganz großes Dankeschön auch an alle Spender, die uns zu sich nach Hause bzw. in die Einrichtungen einluden und für die Flüchtlingskinder in Malawie spendeten.

Ihnen allen ein herzliches „vergelt's Gott“.

Mechthild Möller

Herzliche Einladung zum Besuch auf den Fazendas in Riewend und Gut NeuhoF bei Markee

Termine auf der Fazenda „Gut NeuhoF“:

In das **Hofcafé** wird immer **sonntags ab 14 Uhr** eingeladen. Der Hofladen ist geöffnet und wir bieten Führungen an. **Sonntags** wird um **17 Uhr die Heilige Messe** gefeiert.

Ausnahmen sind der **16.2. und 25.5.2014**. An diesen Tagen feiern wir schon um 14 Uhr die Sonntagsmesse, weil wir an den Tagen von 10-14 Uhr zum **Brunch** einladen. Sie können einen entspannten Ausflug zu machen und sich kulinarisch verwöhnen zu lassen. Die Bewohner bieten Hofführungen an. Für Kinder gibt es Streichtiere und einen Spielplatz. Um 14.00 Uhr feiern wir die Sonntagsmesse. Reservierungen für den Brunch können telefonisch oder per E-Mail zum Preis von 12,- € pro Person vorgenommen werden. Kurzentschlossene zahlen 14,- € vor Ort. Kinder von 4-12 Jahren zahlen 5,- €.

Anmeldung und Info:

Männerfazenda „Gut NeuhoF“

NeuhoF 2

14641 Nauen OT Markee,

Tel.: 03321 / 451200, Fax: 03321 / 4512 02

E-Mail: gut-neuhoF@fazenda.de, www.fazenda.de

Fazenda da Esperança „Gut NeuhoF“ und „Riewend“

– Sie können telefonisch einen Termin vereinbaren, um die „Höfe der Hoffnung“ zu besuchen.

Wir freuen uns auf Sie.

Frauenfazenda „Riewend“

Linder Weg 5, 14778 Päwesin OT Riewend

Tel.: 033838 / 40304, Fax: 033838 / 40319

E-Mail: riewend@fazenda.de

Hinweise zu Ehrungen von Alters- und Ehejubiläen

Einwohner der Stadt Ketzin/Havel und ihrer Ortsteile werden seit dem 01.01.2004 zu folgenden Anlässen in Form eines Glückwunschs Schreibens gewürdigt:

Zur **Vollendung des 70., 75., 80., 85., 90. und jedes weiteren Lebensjahres;**

sowie **Goldene Hochzeit** (50 Jahre), **Diamantene Hochzeit** (60 Jahre), **Eiserne Hochzeit** (65 Jahre), **Steinerne Hochzeit** (67 Jahre), **Gnadenhochzeit** (70 Jahre), **Kronjuwelnhochzeit** (75 Jahre).

Die Namen und Anschriften der Altersjubilare können durch das Einwohnermeldeamt ermittelt werden.

Leider ist die vollständige datenmäßige Erfassung der Ehejubiläen (Daten werden jeweils in dem Standesamt archiviert, in dem auch die Hochzeit stattfand) nicht gegeben, so dass die Verwaltung auf die rechtzeitige Mitwirkung (ca. 4 Wochen vor dem Ereignis) der jeweiligen Eheleute bzw. enger Verwandter angewiesen ist. Wir würden es bedauern, wenn aufgrund mangelnder Information so bedeutsame Ehejubiläen keine entsprechende Würdigung erfahren könnten.

Bei Anmeldung bzw. Nachfragen wenden Sie sich bitte an die Stadt Ketzin/Havel, Vorzimmer des Bürgermeisters, Frau Wojak, erreichbar im Rathaus, Rathausstraße 7, 1.OG, Zimmer 9, Telefon: 033233 720112.

Wir werden uns dann zu gegebener Zeit zwecks Terminvereinbarung mit den Ehejubilaren in Verbindung setzen.

Gratulationen des Bundespräsidenten und des Ministerpräsidenten des Landes Brandenburg

Der Bundespräsident gratuliert Bürgern, die das 100., 105. und jedes weitere Lebensjahr vollenden, sowie Ehepaaren, die den 65., 70. und 75. Hochzeitstag begehen, mittels eines Glückwunschs Schreibens.

Durch den Ministerpräsidenten des Landes Brandenburg werden Gratulationen an 100-jährige und ältere Bürger sowie Ehepaare anlässlich des 60., 65., 70. und 75. Ehejubiläums ebenfalls in schriftlicher Form vorgenommen.

gez. Bernd Lück
Bürgermeister

Hinweise zur Veröffentlichung von Geburtsdaten und Ehejubiläen im Amtsblatt der Stadt Ketzin/Havel

Sehr geehrte Bürgerinnen, sehr geehrte Bürger,

seit Jahren werden in unserem Amtsblatt „runde“ Geburtstage und Ehejubiläen veröffentlicht. Weiterhin wird in jedem Amtsblatt darauf hingewiesen, dass, wenn gewünscht, ich auch persönlich zur Gratulation kommen kann. Allerdings muss meiner Sekretärin (wegen anderer Termine) mindestens zwei Wochen vorher die genaue Uhrzeit und der Ort mitgeteilt werden.

In den letzten Wochen erreichen mich Nachfragen zu der Veröffentlichung der o.g. Daten auf Vollständigkeit im Amtsblatt. Ich kann Ihnen versichern, dass sämtliche Veröffentlichungen vollständig sind.

Sollte wirklich mal ein Geburtstag oder ein Ehejubiläum nicht veröffentlicht sein, ist das richtig, weil diese Daten bei uns

im Meldeamt mit einem „**Sperrvermerk**“ gekennzeichnet sind. **Diese Sperrvermerke wurden auf Wunsch der Bürgerinnen und Bürger angelegt und weder Bürgermeister noch Verwaltung dürfen diese Daten veröffentlichen.**

Ähnlich verhält es sich bei persönlichen Gratulationen durch den Bürgermeister. Wenn in meinem Sekretariat keine entsprechende Meldung vorliegt, kann ich auch nicht persönlich gratulieren.

Ich hoffe auf Ihr Verständnis, für Rückfragen stehen Ihnen mein Sekretariat bzw. ich persönlich gern zur Verfügung.

gez. Bernd Lück
Bürgermeister

*Runde und besondere Altersjubiläen in der Stadt Ketzin/Havel
im Zeitraum März bis April 2014*

01.03.1924 zum 90. Geburtstag
Frau Lack, Martha in: Ketzin/Havel
01.03.1939 zum 75. Geburtstag
Herr Sommerfeld, Alwin in: Ketzin/Havel OT Zachow
03.03.1934 zum 80. Geburtstag
Herr Monneuse, Heinfried in: Ketzin/Havel OT Zachow
03.03.1934 zum 80. Geburtstag
Frau Rall, Helene in: Ketzin/Havel OT Zachow
07.03.1934 zum 80. Geburtstag
Frau Strehlau, Erika in: Ketzin/Havel
07.03.1934 zum 80. Geburtstag
Frau Zingler, Ingeborg in: Ketzin/Havel
08.03.1917 zum 97. Geburtstag
Frau Mond, Charlotte in: Ketzin/Havel
10.03.1944 zum 70. Geburtstag
Herr Donat, Detlef in: Ketzin/Havel
10.03.1939 zum 75. Geburtstag
Frau Henschke, Elsa in: Ketzin/Havel
10.03.1939 zum 75. Geburtstag
Herr Zobolski, Dietrich in: Ketzin/Havel
11.03.1924 zum 90. Geburtstag
Herr Sieg, Artur in: Ketzin/Havel OT Tremmen
14.03.1939 zum 75. Geburtstag
Frau Ganzak, Edelgard in: Ketzin/Havel
15.03.1944 zum 70. Geburtstag
Herr Fritz, Helmut in: Ketzin/Havel
15.03.1939 zum 75. Geburtstag
Herr Schwarz, Fritz in: Ketzin/Havel OT Falkenrehde
15.03.1924 zum 90. Geburtstag
Frau Swierkowski, Marta in: Ketzin/Havel
16.03.1944 zum 70. Geburtstag
Herr Daues, Hans-Jürgen in: Ketzin/Havel
19.03.1939 zum 75. Geburtstag
Frau Kopitzke, Sieglinde in: Ketzin/Havel
24.03.1939 zum 75. Geburtstag
Herr Müller, Manfred in: Ketzin/Havel
24.03.1934 zum 80. Geburtstag
Frau Nölte, Margarete in: Ketzin/Havel
24.03.1924 zum 90. Geburtstag
Frau Palm, Maria in: Ketzin/Havel
25.03.1934 zum 80. Geburtstag
Herr Dr. Gaul, Gerhard in: Ketzin/Havel
25.03.1924 zum 90. Geburtstag
Frau Klewenow, Ruth in: Ketzin/Havel
26.03.1923 zum 91. Geburtstag
Frau Wetzel, Johanna in: Ketzin/Havel OT Tremmen
29.03.1939 zum 75. Geburtstag
Herr Grube, Siegfried in: Ketzin/Havel OT Falkenrehde
30.03.1944 zum 70. Geburtstag
Frau Schulz, Elisabeth in: Ketzin/Havel

04.04.1939 zum 75. Geburtstag
Herr Bieber, Manfred in: Ketzin/Havel OT Etzin



04.04.1944 zum 70. Geburtstag
Frau Köbsell, Bärbel in: Ketzin/Havel OT Zachow
05.04.1944 zum 70. Geburtstag
Frau Alisch, Margret in: Ketzin/Havel
05.04.1929 zum 85. Geburtstag
Frau Kozak, Monika in: Ketzin/Havel OT Falkenrehde
06.04.1923 zum 91. Geburtstag
Frau Richter, Gertrud in: Ketzin/Havel
09.04.1944 zum 70. Geburtstag
Frau Meinicke, Ute in: Ketzin/Havel
10.04.1944 zum 70. Geburtstag
Herr Hilverkus, Hans in: Ketzin/Havel
11.04.1944 zum 70. Geburtstag
Frau Drafehn, Helga in: Ketzin/Havel
11.04.1920 zum 94. Geburtstag
Frau Hagen, Gertrud in: Ketzin/Havel
12.04.1939 zum 75. Geburtstag
Herr König, Heinz in: Ketzin/Havel
13.04.1944 zum 70. Geburtstag
Frau Mewes, Monika in: Ketzin/Havel
15.04.1944 zum 70. Geburtstag
Frau Böttcher, Barbara in: Ketzin/Havel
16.04.1944 zum 70. Geburtstag
Herr Heidinger, Ulrich in: Ketzin/Havel
16.04.1939 zum 75. Geburtstag
Herr Preuß, Walter in: Ketzin/Havel
20.04.1929 zum 85. Geburtstag
Frau Rinau, Ilse in: Ketzin/Havel
20.04.1922 zum 92. Geburtstag
Frau Vorwerk, Anneliese in: Ketzin/Havel OT Etzin
22.04.1944 zum 70. Geburtstag
Frau Döhring, Monika in: Ketzin/Havel
22.04.1923 zum 91. Geburtstag
Frau Kraemer, Gerda in: Ketzin/Havel
23.04.1924 zum 90. Geburtstag
Frau Berthold, Wanda in: Ketzin/Havel
26.04.1944 zum 70. Geburtstag
Herr Öhlschläger, Klaus in: Ketzin/Havel

Herzlichen Glückwunsch!



Veranstaltungen Februar bis April 2014

Februar

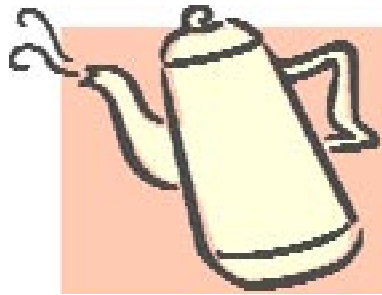
- 16.02. Das Jahr 1814 in Preußen und Europa Vortrag Herr Matthias Marr
Informationen unter schloss-paretz@spsg.de Saal am Schloss Paretz
- 25.02. 13.00 Uhr Fasching Haus der Begegnung Ketzin/Havel

März

- 04.03. 14.30 Uhr Hausbewohner - Fasching Ev. Seniorenzentrum „K. Bohm“
- 06.03. 17 - 20.00 Uhr Nähcafé
Informationen unter: 033233/73772, www.stiftung-paretz.de Schlosssaal Paretz
- 07.03. 10.00 Uhr Frauenfrühstück Haus der Begegnung Ketzin/Havel
- 08.03. 14 - 18.00 Uhr Tanztee
Informationen unter: 033233/73772, www.stiftung-paretz.de Paretz Akademie
- 14.03. Lesung Hr. Niemann Haus der Begegnung Ketzin/Havel
- 16.03. - 11.05. Rian Dreuw - Maler aus Berlin,
Eröffnung 16.03. 14.00 Uhr Kultur- und Tourismuszentrum/Museum Ketzin/Havel
- 16.03. Die Gräfin Voss
- ein ganzes Leben mit dem preußischen Hof, Vortrag
Informationen unter schloss-paretz@spsg.de Saal am Schloss Paretz
- 16.03. Junge Pannwitz, Alte Voss
- Lebensbilder in ungewohnter Kulisse, Theatervorführung
Informationen unter schloss-paretz@spsg.de Schloss Paretz
- 21.03. Aufräumaktion mit Lagerfeuer Strandbad Ketzin/Havel
- 23.03. Der Frühling hat sich eingestellt
Frühlingssingen und Kaffeetafel Dorfgemeinschaftshaus Falkenrehde
- 27.03. 17 - 20.00 Uhr Nähcafé
Informationen unter: 033233/73772, www.stiftung-paretz.de Schlosssaal Paretz
- 31.03. 16.00 Uhr Treffen der ehrenamtlichen Helfer Ev. Seniorenzentrum „K. Bohm“

April

- 03.04. 19.00 Uhr Benefizveranstaltung Ev. Seniorenzentrum „K. Bohm“
- 06.04. Keramik-Ostermalerei im Dorfgemeinschaftshaus
Anfragen unter: K. Schultz 80703 Dorfgemeinschaftshaus Falkenrehde
- 10.04. 17 - 20.00 Uhr Nähcafé
Informationen unter: 033233/73772, www.stiftung-paretz.de Paretzer Scheune
- 17.04. Osterfeuer Etzin
- 18.04. Osterfeuer Ketzin/Havel
- 19.04. Osterfeuer Paretz
- 19.04. Osterfeuer Falkenrehde
- 19.04. Osterfeuer Tremmen
- 20./21.04. Kirchenschätze in Schloss und Kirche, Führung
Informationen unter schloss-paretz@spsg.de Schloss und Kirche Paretz
- 21.04. - 25.04. Osterferien Reiterferien Pferdehof Bialek Tremmen
- 21.04. 13.30 Uhr Eröffnung der Museumssaison Dorfmuseum Tremmen
- 26.04. 10.00 Uhr 10. Ketziner Radwandertag Havelpromenade Ketzin/Havel
- 26.04. 12 - 18.00 Uhr Tag des offenen Scheunentores
Informationen unter: 033233/73772, www.stiftung-paretz.de Paretzer Scheune
- 26./27.04. Nickender Milchstern, Führung inklusive Schloss
Informationen unter schloss-paretz@spsg.de Schlossgärten Paretz



Aufruf

**Karls Erlebnis-Dorf, wo sich fast alles um die Erdbeere dreht,
öffnet am 1. Mai 2014 in Elstal seine Türen.**

Karls Erlebnis-Dorf ist bekannt für seine Kaffeekannensammlung. Getreu dem Motto: Haben Sie noch alle Kannen im Schrank? Sammeln Sie immer weiter für den nächsten Weltrekord. Mit der Eröffnung im Havelland wollen Sie die 30.000er Marke „knacken“.

Gern wollen wir Karls-Erlebnis-Dorf dabei unterstützen und zum Kaffeekannensammeln aufrufen. Geben Sie Ihre Kanne im Kultur- und Tourismuszentrum der Stadt Ketzin/Havel ab und werden Sie Teil des Weltrekords!

Die Kannen werden durch den Tourismusverband Havelland eingesammelt und weitergeleitet.

J e d e K a n n e z ä h l t !

Schmerzen ? Stress ? Ausgebrannt ? – Alternative Heilmethode durch Handauflegen –

Durch bewusste gezielte Berührungen biete ich Ihnen eine natürliche Heilbehandlung durch Handauflegen, mit Praktiken aus dem Ayurveda und Shiatsu an.

Blockaden oder Schmerzen können sich auflösen.

Organe, Lymph- und Nervensystem werden stimuliert und positiv beeinflusst.

In dem Sie sich innerlich gestärkt fühlen, wird es Ihnen auch körperlich besser gehen.

Meine Behandlung ist von der Weltgesundheitsorganisation (WHO) als alternative Heilmethode anerkannt.

Berührung, die bewegt.

Simone Habeck, Heilerin

Terminvereinbarung:

Tel.: 0173 / 472 43 63

Hausbesuch möglich.

Dirk Wysocki FUHRBETRIEB

Raum Ketzin/Havel

CONTAINERDIENST

2 - 36 qm



Schumacher Straße 24
14669 Ketzin/Havel

Telefon: 033233 / 8 33 22

Telefax: 033233 / 8 07 70

Funk: 0172 / 458 35 92

DRUCKEREI LAUTERBERG

Inhaber: Andreas Lauterberg
Meisterbetrieb; seit 1937



www.
Druckerei-Lauterberg.de

Nauener Straße 4
14669 Ketzin/Havel

Tel.: 033233 / 856-0
Fax: 033233 / 856-4

E-Mail:
Druckerei.Lauterberg@t-online.de

Unser Angebot von A-Z:

- | | | |
|----------------------------|----------------------------|-----------------------------------|
| A mtsblätter | H andzettel | O ffsetdrucke |
| B riefbögen | I nter-Blätter | P rospekte |
| C hlorfreie Papiere | J ournale | R echnungen |
| D urchschreibesätze | K alender | S peisekarten |
| E ndlossätze | L ieferscheine | T rauerdrucksachen |
| F arbkopien/-drucke | M itteilungsblätter | U mschläge |
| G estaltung | N ummerierungen | V isitenkarten |
| | | W asserzeichenpapiere |
| | | Z eitschriften für Vereine |



Cocinna und Manfred Schnell

Computerservice, auch vor Ort Netzwerke, DSL und Internet

**Ab April 2014 stellt Microsoft die Pflege
des Betriebssystems Windows XP ein.
Ist Ihr PC dann noch sicher?
Wir helfen Ihnen weiter!**

Neuer Weg 8 Tel. 033233 / 20940
14669 Ketzin/H. Fax 033233 / 20944

Gitti's Fischstube

Inhaberin: Brigitte Behrend

Albrechtstraße 3
14669 Ketzin/Havel
Tel./Fax: 03 32 33 / 8 30 06



**Die nächste Ausgabe des Amtsblattes
erscheint voraussichtlich am 02.05.2014;
Redaktionsschluss ist am 14.04.2014**

Impressum Amtsblatt für die Stadt Ketzin/Havel

Das Amtsblatt für die Stadt Ketzin/H. erscheint 3 Wochen nach den Stadtverordnetenversammlungen (siehe www.Ketzin.de) und wird kostenlos an alle Haushalte der Stadt verteilt sowie im Rathaus der Stadt Ketzin/Havel, Rathausstraße 7 oder im Bürgerhaus, Rathausstraße 29 zum Mitnehmen ausgelegt.

Das Amtsblatt für die Stadt Ketzin/H. kann gegen Erstattung der erforderlichen Postgebühren bezogen werden.

**Ihre Anforderungen für das
Amtsblatt richten Sie bitte an:**
Stadt Ketzin/Havel
Rathausstraße 7, 14669 Ketzin/Havel

**Herausgeber für den amtlichen Teil
und nichtamtlichen Teil
(Lokalnachrichten):**
Stadt Ketzin/Havel, Der Bürgermeister,
Rathausstraße 7, 14669 Ketzin/Havel

**Anzeigenverwaltung
und Gesamtherstellung:**
Druckerei Lauterberg
Nauener Straße 4, 14669 Ketzin/Havel
Tel.: 033233/ 856-0, Fax: 856-4;
E-Mail:
Druckerei.Lauterberg@t-online.de;
Internet:
www.Druckerei-Lauterberg.de

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste.

In eigener Sache !

**An dieser Stelle möchten wir
auf die Möglichkeit der *kos-
tenfreien* Veröffentlichung von
Beiträgen der Vereine, Verbän-
de, Kirchen sowie öffentlichen
und kulturellen Einrichtungen
aufmerksam machen.**

Die zu veröffentlichenden Beiträge sollten sich auf die Vorstellung der Einrichtung und Ankündigung von Veranstaltungen beschränken.

Der Druck von Bildern, Fotos und Zeichnungen ist nur möglich, wenn die Originale oder erstklassige Kopien vorliegen. Kopien in schlechter Qualität (auf denen Kontraste nicht erkennbar sind oder schwarzer Tonerstreifen die Kopie verunstaltet) können nicht verarbeitet werden.

Bitte beachten Sie das Erscheinungsdatum bei der Veröffentlichung von Terminen!

Ihren Beitrag nimmt entgegen:

**Stadt Ketzin/Havel
Rathausstraße 7
14669 Ketzin/Havel**